



Regionales Raumordnungsprogramm 2025

Teil A - Beschreibende Darstellung

Endfassung

Landkreis Harburg
Der Landrat
Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung

Inhalt

SATZUNG ZUM REGIONALEN RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2025 FÜR DEN LANDKREIS HARBURG	- 3 -
VORBEMERKUNGEN	- 4 -
1 ZIELE UND GRUNDSÄTZE ZUR GESAMTRÄUMLICHEN ENTWICKLUNG DES LANDKREISES UND SEINER TEILRÄUME	- 8 -
1.1 <i>Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes</i>	- 8 -
1.2 <i>Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung</i>	- 10 -
1.3 <i>Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres</i>	- 10 -
1.4 <i>Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/ Niedersachsen</i>	- 11 -
2 ZIELE UND GRUNDSÄTZE ZUR ENTWICKLUNG DER SIEDLUNGS- UND VERSORGUNGSSTRUKTUR	- 12 -
2.1 <i>Entwicklung der Siedlungsstruktur</i>	- 12 -
2.1.1 Ortsbild, Innenentwicklung	- 12 -
2.1.2 Siedlungsentwicklung	- 12 -
2.1.3 Schwerpunkt- und Entwicklungsaufgaben, Tourismus	- 13 -
2.1.4 Immissionen	- 15 -
2.2 <i>Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte</i>	- 15 -
2.2.1 Ober-, Mittel- und Grundzentren	- 16 -
2.2.2 Zentrale Siedlungsgebiete	- 16 -
2.2.3 Zentralörtliche Einrichtungen	- 16 -
2.3 <i>Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels</i>	- 17 -
3 ZIELE UND GRUNDSÄTZE ZUR ENTWICKLUNG DER FREIRAUMSTRUKTUREN UND FREIRAUMNUTZUNGEN	- 20 -
3.1 <i>Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen</i>	- 20 -
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz - 20 -	
3.1.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes.....	- 20 -
3.1.1.2 Bodenschutz	- 21 -
3.1.2 Natur und Landschaft	- 21 -
3.1.3 Natura 2000	- 23 -
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete	- 24 -
3.1.5 Kulturlandschaft und kulturelle Sachgüter	- 24 -
3.2 <i>Entwicklung der Freiraumnutzungen</i>	- 25 -
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei.....	- 25 -
3.2.1.1 Landwirtschaft.....	- 25 -
3.2.1.2 Wald und Forstwirtschaft	- 25 -
3.2.1.3 Fischerei	- 27 -
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung.....	- 27 -
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung	- 28 -
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	- 29 -
3.2.4.1 Wassermanagement und Wasserversorgung.....	- 29 -
3.2.4.2 Küsten- und Hochwasserschutz.....	- 31 -

4 ZIELE UND GRUNDSÄTZE ZUR ENTWICKLUNG DER TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR UND DER RAUMSTRUKTURELLEN STANDORTPOTENZIALE.....	- 33 -
4.1 <i>Mobilität, Verkehr, Logistik</i>	- 33 -
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik.....	- 33 -
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	- 34 -
4.1.2.1 Schienenverkehrsnetz.....	- 34 -
4.1.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr	- 34 -
4.1.2.3 Fußgänger- und Fahrradverkehr.....	- 36 -
4.1.3 Straßenverkehr.....	- 36 -
4.1.4 Schifffahrt, Häfen.....	- 37 -
4.1.5 Luftverkehr	- 38 -
4.2 <i>Energie</i>	- 38 -
4.2.1 Energie allgemein.....	- 38 -
4.2.2 Nachwachsende Rohstoffe	- 38 -
4.2.3 Windenergienutzung	- 39 -
4.2.4 Versorgungsstruktur	- 40 -
4.2.5 Solarenergienutzung.....	- 40 -
4.2.6 Weitere regenerative Energien.....	- 41 -
4.3 <i>Sonstige Standort- und Flächenanforderungen</i>	- 41 -
4.3.1 Altlasten	- 41 -
4.3.2 Abwasserbeseitigung.....	- 41 -
4.3.3 Abfallwirtschaft	- 42 -
 ANLAGE 1:	
Grundzentrale Verflechtungsbereiche des Mittelzentrums in der Gemeinde Seevetal.....	- 43 -

Satzung zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg

Satzung über die Festlegung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Harburg

Auf der Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 27 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit §§ 8ff des Raumordnungsgesetzes in seiner durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geänderten Fassung, und des § 21 Satz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) in Verbindung mit § 5 Abs. 5, Satz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2012 (NROG 2012), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 27.03.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Satzungsbeschluss

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg wird mit der beschreibenden Darstellung und der zeichnerischen Darstellung gemäß § 5 Abs. 5 NROG 2012 in seiner durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 geänderten Fassung als Satzung beschlossen. Das Regionale Raumordnungsprogramm wurde i. S. d. § 5 Abs. 7 NROG 2012 in seiner durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 geänderten Fassung insgesamt hinsichtlich eines Aktualisierungs- oder Änderungsbedarfs überprüft und neu aufgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

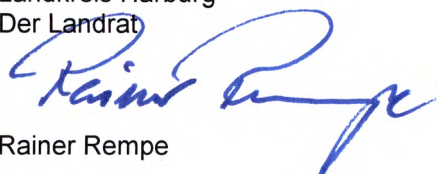
Die Satzung tritt gem. § 11 Abs. 1 ROG in seiner durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 geänderten Fassung und § 5 Abs. 6 NROG 2012 in seiner durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 geänderten Fassung mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2000 in der Fassung 2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 3 Geltungsdauer

Das Regionale Raumordnungsprogramm tritt gem. § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG 2012 in seiner durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 geänderten Fassung mit Ablauf von 10 Jahren nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht vorher eine öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG erfolgt, welche die Geltungsdauer verlängert, oder wenn es nicht vorher außer Kraft gesetzt wird.

Winsen (Luhe), den *02.04.2019*

Landkreis Harburg
Der Landrat



Rainer Remppe

Vorbemerkungen

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 20 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), ist der Landkreis Harburg Träger der Regionalplanung für sein Kreisgebiet. Er nimmt diese Aufgabe als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr. Für seinen Bereich hat der Landkreis Harburg gemäß § 5 Abs. 1 NROG ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen, in dem die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes festgelegt ist (§ 1 Abs. 5 Nr. 4 NROG).

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Harburg ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2017 (Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378)) entwickelt und legt die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes näher fest (Anpassungspflicht).

Das RROP beinhaltet die im Landes-Raumordnungsprogramm enthaltenen Ziele sowie Grundsätze und Ziele, die für die Entwicklung des Planungsraums von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 3 NROG i.V.m. § 8 ROG).

Planungsanlass

Anlässe für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Harburg sind

- die Anpassung der Vorrangstandorte für Windenergie und Rohstoffgewinnung sowie
- die Erwartung, dass die Novellierung des LROP¹ Anpassungsbedarfe ergeben wird.

Veränderungen der Rahmenbedingungen, die während des Planungsprozesses das RROP 2025 beeinflusst haben, sind

- die Anpassung an die Vorgaben des LROP 2012 und 2017
- die Berücksichtigung von Inhalten des neu aufgestellten Landschaftsrahmenplans 2013 für den Landkreis Harburg
- die sich aus den verschiedenen Fachbeiträgen (Demographiegutachten, Ergänzende Einzelhandelsexpertise, Windpotenzialstudie, Rahmenplan Land- und Forstwirtschaft und dessen Fortschreibung) sowie aus aktuellen naturschutzfachlichen Daten ergebenden erforderlichen Veränderungen

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2009 die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms beschlossen. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten erfolgte durch das Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 52 am 30. Dezember 2009.

Festlegung des Untersuchungsrahmens – Scoping

Für die einzelnen Themenabschnitte wurden am 16. Februar 2012 und am 20. Februar 2012 Workshops durchgeführt. Mit Schreiben vom 05. Juli 2013 wurden die Träger öffentlicher Belange zur Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) beteiligt (§ 5 Abs. 3 NROG). Hinweise zu Umweltdaten konnten bis zum 09. August 2013 vorgelegt werden. Parallel wurden am 30. August 2013 und am 29. September 2013 für ausgewählte Träger öffentlicher Belange Informationsveranstaltungen durchgeführt.

¹ Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des RROP 2025 im Oktober 2009 wurde das LROP überarbeitet, diese Überarbeitung wurde als LROP 2012 beschlossen.

Beteiligungsverfahren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2014 haben die Träger öffentlicher Belange gem. § 10 Abs. 1 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 06. Oktober 2014 erhalten. Parallel hierzu erhielt die Öffentlichkeit Gelegenheit, zur Planung Stellung zu nehmen. Die **1. öffentliche Auslegung** hat vom 23. Juni 2014 bis zum 22. August 2014 stattgefunden und wurde im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 22 am 05. Juni 2014 bekannt gemacht. Das Auslegungsverfahren wurde flankiert durch regionale Informationsveranstaltungen am 19. März 2014, 20. März 2014, 29. April 2014 und am 30. Mai 2014.

Mit Schreiben vom 02. November 2015 haben die Träger öffentlicher Belange gem. § 10 Abs. 1 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zum 2. Entwurf bis zum 23. Dezember 2015 erhalten. Parallel hierzu erhielt die Öffentlichkeit Gelegenheit, zur Planung Stellung zu nehmen. Die **2. öffentliche Auslegung** hat vom 09. November 2015 bis zum 09. Dezember 2015 stattgefunden und wurde im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 43 am 22. Oktober 2015 bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2016 haben die Träger öffentlicher Belange gem. § 10 Abs. 1 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zum 3. Entwurf bis zum 28. Juli 2016 erhalten. Parallel hierzu erhielt die Öffentlichkeit Gelegenheit, zur Planung Stellung zu nehmen. Die **3. öffentliche Teilauslegung** hat vom 30. Juni 2016 bis zum 21. Juli 2016 stattgefunden und wurde im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 24 am 16. Juni 2016 bekannt gemacht. Parallel hierzu erfolgte jeweils eine digitale Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises Harburg.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2018 haben die Träger öffentlicher Belange gem. § 10 Abs. 1 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zum 4. Entwurf bis zum 09. Juli 2018 erhalten. Parallel hierzu erhielt die Öffentlichkeit Gelegenheit, zur Planung Stellung zu nehmen. Die **4. öffentliche Teilauslegung** hat vom 25. Mai 2018 bis zum 25. Juni 2018 stattgefunden und wurde im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 19 am 11. Mai 2018 bekannt gemacht. Parallel hierzu erfolgte jeweils eine digitale Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises Harburg.

Erörterung

Die während der 1. Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurden am 02. Juni 2015, die während der 2. Auslegung eingegangenen Stellungnahmen am 07. April 2016, die während der 3. Auslegung eingegangenen Stellungnahmen am 10. August 2016 und die während der 4. Auslegung eingegangenen Stellungnahmen am 09. August 2018 mit den Trägern öffentlicher Belange und den Kommunen erörtert (§ 5 Abs. 8 NROG).

Satzungsbeschluss

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg ist gem. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 5 Abs. 5 NROG am 22. Oktober 2018 vom Kreistag des Landkreises Harburg als Satzung beschlossen worden. Die Aufsichtsbehörde hat das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg mit Verfügung ArL LG.20 – 20303/53 vom 19. Februar 2019 genehmigt. Den Maßgaben der Genehmigung ist der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 27.03.2019 beigetreten. Mit der Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung im Amtsblatt des Landkreises Harburg, Nr. vom , wird die Neuaufstellung – Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg – wirksam.

Bindungswirkung

Das RROP ist Grundlage für die erforderliche Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) und Grundlage für die den Gemeinden/Samtgemeinden vorbehaltene lagegenaue Festlegung der raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen im örtlichen Bereich. Eine verbindliche unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen hat das RROP nicht.

Auf die Anpassungspflicht der Gemeinden im Rahmen des § 17 NROG wird hingewiesen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Harburg bildet die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -maßnahmen. Die Ziele der Raumordnung sind von den öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Geltungsbereich dieses Regionalen Raumordnungsprogramms ist der Landkreis Harburg.

Erläuterungen

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Harburg besteht aus:

- der beschreibenden Darstellung (Textteil) in **Teil A** und
- der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000.

Teil B ist die Begründung zur beschreibenden Darstellung und **Teil C** ist der Umweltbericht.

Das Regionale Raumordnungsprogramm in der aktuellen Fassung und die zitierten Fachbeiträge stehen auf der Homepage des Landkreises Harburg (<http://www.landkreis-harburg.de/rrop2025>) zur Verfügung.

Das Regionale Raumordnungsprogramm ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm entwickelt. Die Abhängigkeit wird durch die rechts neben den Text gestellten Programmziffern verdeutlicht. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg wurde der Struktur des LROP 2008/2012/2017 redaktionell angepasst.

In der beschreibenden Darstellung in **Teil A** werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms ausgestaltet und konkretisiert. Neben dem Regionalen Raumordnungsprogramm formuliert das Landes-Raumordnungsprogramm unmittelbar geltende Ziele und Grundsätze für den Landkreis Harburg.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG). Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). **Ziele** sind durch **Fettschrift** (§ 7 Abs. 4 ROG) gekennzeichnet.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 ROG). Sie sind als Vorgaben für die öffentlichen Planungsträger im Rahmen von Abwägungen zu berücksichtigen. **Grundsätze** sind in Normalschrift dargestellt.

Nachrichtlich übernommene Ziele aus dem LROP sind in *kursiver Fettschrift mit grauer Schriftfarbe* gehalten.

Hinweise, nachrichtlich übernommene Aussagen mit Grundsatzcharakter und sonstige planungspolitischen Aussagen sind in *kursiver Normalschrift mit grauer Schriftfarbe* abgebildet.

Die raumordnerischen Ziele und Grundsätze können lediglich insoweit konkretisiert sein, als insbesondere regionalbedeutsame Darstellungen und Aussagen sachlich zu regeln und auf der Maßstabsebene der zeichnerischen Darstellung des RROP (1:50.000) räumlich darstellbar und erkennbar sind.

In der **zeichnerischen Darstellung** werden die textlichen Festlegungen zur Raumstruktur durch Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ergänzt. Die Definition für Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete ist im § 8 Abs. 7 ROG dargelegt:

In **Vorranggebieten** sind bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet auszuschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie entsprechen **Zielen** der Raumordnung.

In **Vorbehaltsgebieten** ist bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Sie entsprechen **Grundsätzen** der Raumordnung.

In **Teil B** ist jedem Ziel und Grundsatz eine **Begründung** beigefügt. Diese Aussagen haben jedoch keine Bindungsqualität wie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, sondern stellen eine Dokumentation der Ergebnisse der Abwägung zwischen den konkurrierenden Nutzungsansprüchen dar. Weiterhin verdeutlichen sie, dass es sich bei dem Ziel/Grundsatz um eine raumordnerische Aufgabe handelt, die einen regionalplanerischen Steuerungsbedarf hat.

Das ROG schreibt eine Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen vor. Für die Prüfung sind aktuelle fachliche Datengrundlagen Voraussetzung. Die **Umweltprüfung in Teil C** be-

zieht sich nur darauf, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden, unter Berücksichtigung des Inhalts und des Detaillierungsgrades des RROP, angemessen ist. Die naturschutzfachliche Grundlage für die Umweltprüfung ist der Landschaftsrahmenplan bzw. sind die aktuellen naturschutzfachlichen Daten des Landkreises und des Landes.

1 **Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises und seiner Teilräume**

1.1 **Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

- 01 Der Landkreis Harburg strebt eine nachhaltige räumliche Entwicklung an, die wirtschaftliche, soziale und ökologische Ansprüche an den Raum in Einklang bringt. LROP 1.1 01
- Im Landkreis Harburg sollen die Nutzungen Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Erholung, Energie und Rohstoffgewinnung nachhaltig geordnet werden. Dabei sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und zugleich die städtebaulichen, kulturellen, landschaftlichen und ökologischen Qualitäten des Landkreises erhalten und weiterentwickelt werden.
- Der Landkreis folgt dem räumlichen Leitbild der Entwicklung an radial von Hamburg ausgehenden Siedlungs- und Verkehrsachsen und einer auf zentrale Orte ausgerichteten dezentralen Konzentration.
- 02 Die bestehende Raum- und Siedlungsstruktur soll gesichert und im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung weiter entwickelt werden. Dabei sollen folgende Grundsätze der Raumentwicklung besonders berücksichtigt werden: LROP 1.1 02
- Vorhaltung eines bedarfsorientierten und diversifizierten Angebots an Wohnraum, Gewerbeflächen und -immobilien, Freizeit- und Erholungseinrichtungen
 - Sicherung und Weiterentwicklung des Siedlungsbestands
 - Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen
 - Verbesserung der Anbindung an Informations- und Kommunikationsnetze und Standortoptimierung von Mobilfunknetzen
 - Ausrichtung auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung
 - Sicherstellung der Versorgung mit öffentlicher und privater Infrastruktur in den Zentralen Orten
 - Verbesserung des Mobilitätsangebots für den Umweltverbund – ÖPNV, E-Bike-, Fahrrad- und Fußverkehr
 - Konzentration neuer Wohnbaulandentwicklung an Haltepunkten des Schienennahverkehrs
 - Nutzung von Potenzialen für regenerative Energiegewinnung
 - Berücksichtigung von Klimaschutzziele und Erfordernissen der Klimafolgenanpassung
 - Vorhaltung einer an Wirtschaftlichkeit und Effizienz orientierten öffentlichen Infrastruktur
 - Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und Umweltbedingungen
 - Wahrung landschafts- und ortsbildprägender Strukturen; Erhalt und Weiterentwicklung von kulturellen und landschaftlichen Besonderheiten und Qualitäten
 - Vermeidung oder Minderung von belastenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen
 - Sicherung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft
- 03 **Die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung im Landkreis, u. a. im Bereich von Bildung, Gesundheit und Soziales, ist an der demographischen Entwicklung zu orientieren.** LROP 1.1 03
- 04 Innerhalb des Landkreises und kreisübergreifend soll die interkommunale Zusammenarbeit gefördert werden. Den Kooperationen „Naturpark Lüneburger Heide“, „Regionalpark Rosengarten“ und „Achter-Elbe-Diek“ kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, ebenso der kreis- bzw. länderübergreifenden Zusammenarbeit im Hamburger Verkehrsverbund, im Bereich der Wirtschaftsförderung Süderelbe, des „ArTIE“-Verbunds (Technologietrans-

fer) und der Kooperation „Metropolregion Hamburg“.

- 05 Der Landkreis Harburg strebt ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum an. Hierfür sollen LROP 1.1 05
- Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung des Unternehmensbestands umgesetzt werden
 - Existenzgründungen gefördert werden
 - Innovations- und Technologietransferberatungsleistungen für Unternehmen im Landkreis angeboten werden
 - die Gewinnung von Fachkräften erleichtert werden, u. a. durch Förderung der Qualifizierung des Nachwuchses und berufsbegleitender bzw. -vorbereitender Aus- und Weiterbildungsangebote, die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Förderung der Beschäftigung älterer Menschen und die Förderung der Integration von Fachkräften mit Migrationshintergrund
 - bedarfsorientierte und interkommunal abgestimmte Gewerbegebietsentwicklungen erfolgen
 - ein flächendeckender Zugang zu Breitbandnetzen gewährleistet sein
 - eine hohe Kunden- und Serviceorientierung in allen kommunalen Einrichtungen erzielt werden
 - ein kreis- und länderübergreifend abgestimmtes, regionales Marketing des Standorts erfolgen
 - wichtige Branchen der Region durch Vernetzungsangebote gezielt gefördert werden
 - die besonderen Standortqualitäten des Landkreises im Rahmen eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums genutzt werden.

Die Ansiedlung arbeitsplatzintensiver Dienstleistungs- / Produktionsbetriebe soll begünstigt werden. Neue Gewerbeansiedlungen sollen vorrangig in den Zentralen Orten und entlang der bereits mit Gewerbegebieten ausgestatteten Anschlussstellen der Bundesautobahnen stattfinden. Der besondere Bedarf in unmittelbarer Randlage zu Hamburg soll hierbei berücksichtigt werden.

- 06 Im Landkreis Harburg soll eine ausgewogene räumliche und wirtschaftliche Entwicklung des suburban geprägten und dichter besiedelten nördlichen Kreisgebiets und des ländlicher geprägten nordöstlichen und südlichen Kreisgebiets angestrebt und eine Kooperation der verschiedenen Teilräume gefördert werden. LROP 1.1 06

- 07 Die ländlichen Teilräume des Landkreises Harburg insbesondere im Bereich des Naturparks Lüneburger Heide und der Elbmarsch sollen als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit ihrem besonderen Profil erhalten und im Rahmen eines nachhaltigen Siedlungs- und Wirtschaftswachstums weiterentwickelt werden. Dabei sollen die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Vielfalt und der Erholungswert der Landschaft erhalten und verbessert werden. LROP 1.1 07

Gerade in den ländlicheren Teilräumen soll eine leistungsfähige Anbindung an moderne Informations- und Kommunikationsnetze, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, sichergestellt und gefördert werden. Im Rahmen von Tiefbauvorhaben soll die Möglichkeit zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren bedarfsgerecht ausgeschöpft werden.

Die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft sollen verbessert werden; die Landwirtschaft ist insbesondere in ihrer Funktion als Produzent hochwertiger, regionaler Erzeugnisse, als Institution zur Erhaltung der Kulturlandschaft und als Erzeuger nachwachsender Rohstoffe zu fördern.

- 08 Die zentralen Orte im Kreisgebiet sollen in ihrer Funktionalität gesichert werden. Dabei sollen Überlagerungen der Einzugsgebiete bestehender zentralörtlicher Bildungs-, Sozial-, Gesundheits- und Kultureinrichtungen so geordnet werden, dass - soweit keine vollständige Versorgung erreicht werden kann - durch Kooperation Schwerpunktaufgaben an einzelnen Standorten gebildet werden. LROP 1.1 08

1.2 *Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung*

- 01 **Der Landkreis Harburg ist Teil der Metropolregion Hamburg. Die besonderen Standortvorteile des Landkreises Harburg durch die Lage zu Hamburg sind für die wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen.** LROP 1.2 01
- 02 Die Zusammenarbeit des Landkreises Harburg und seiner Städte und Gemeinden mit der Freien und Hansestadt Hamburg, den Bezirken Mitte, Harburg und Bergedorf und den Nachbarlandkreisen Stade, Rotenburg (Wümme), Heidekreis und Lüneburg sowie den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn soll weiter ausgebaut werden. Dies gilt vor allem für die Handlungsfelder Raumordnung, Verkehr, Naturschutz, Naherholung und Infrastrukturentwicklung, u. a. im Bereich Schulen und Rettungsdienst. Es sollen geeignete Abstimmungs- und Koordinierungsformen initiiert bzw. intensiviert werden, die eine raumverträgliche, nachhaltige und abgestimmte Regionalentwicklung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen ebenso wie der landschaftlichen und ökologischen Vernetzung der Region erleichtern. LROP 1.2.02
- 03 Die Wettbewerbsfähigkeit des Landkreises im internationalen Wettbewerb soll gestärkt und die Lagevorteile zwischen den transeuropäischen Verkehrsachsen und dem internationalen Hafen Hamburg sollen genutzt werden. Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalwirtschaft sollen hierzu in Anspruch genommen werden. LROP 1.2.03
- 04 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen zur Stärkung der Standortqualität der Süderelbe-Region sollen unterstützt werden. LROP 1.2.04
- 05 In der Metropolregion Hamburg sollen die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit, die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte, die Arbeitsmarktschwerpunkte und Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur auf Basis gemeinsamer Strategien und Konzepte länderübergreifend entwickelt werden. LROP 1.2.05

1.3 *Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres*

- 01 Die Regionalentwicklung des Bereiches Küste beschränkt sich auf den tidebeeinflussten Mündungsbereich der Elbe. LROP 1.3 01
- 02 Eine weitere Elbvertiefung westlich von Hamburg soll nicht zu Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes führen. Schäden durch Sturmfluten und Landverlust soll durch geeignete Maßnahmen entgegen gewirkt werden. LROP 1.3.03

Die für die Deichsicherheit notwendigen Kleigewinnungsflächen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorrangflächen in Drage und Odershausen festgelegt.

Für die hochwassergefährdeten Siedlungsflächen im Vordeichbereich im Bereich Over-Bullenhausen sollen nachhaltige Nutzungskonzepte entwickelt werden.

Im Ilmenaumündungsbereich sind die bestehenden Süßwasserwattflächen zu erhalten.

- | | | |
|----|---|-------------|
| 03 | Als Ergänzung zur maritimen Landschaft Unterelbe sind im Bereich Drage-Stove und Winsen-Hoopte/ Zollenspieker, sowie Over-Oortkaten/ Bunthaus länderübergreifende touristische Schwerpunktstandorte zu sichern und fortzuentwickeln. | LROP 1.3.05 |
| 04 | Historische Deichanlagen, Schöpfwerke und historische Wurtanlagen sollen, soweit es die Hochwassersicherheit erlaubt, erhalten bleiben. | LROP 1.3.06 |
| 05 | Der freie Blick der offenen Marschlandschaften und auf die markanten Geestkanten soll als Landschaftserlebnis erhalten bleiben. | LROP 1.3.07 |
| 06 | Die Funktion der Elbe als gekennzeichnetes Fahrwasser und die tidebeeinflussten Häfen in Over, Elbstorf und Stove sollen erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. | LROP 1.3.11 |
| 07 | Das bei der Fahrrinnensicherung der Tideelbe anfallende Baggergut darf nur in die Elbe eingebracht werden, wenn maritime Arten und Lebensräume dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden. | LROP 1.3.11 |

1.4 *Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/ Niedersachsen*

Der Landkreis Harburg wird durch die im Landes-Raumordnungsprogramm aufgeführten Grundsätze nicht direkt berührt. Das RROP trifft daher an dieser Stelle keine eigenen Festlegungen.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1.1 Ortsbild, Innenentwicklung

- 01 **In ländlichen Teilräumen sind Verstädterungs- und Zersiedlungstendenzen zu vermeiden.** LROP 2.1 01

Die gewachsenen Ortsbilder und Siedlungsstrukturen der Städte und Gemeinden sollen gesichert und weiterentwickelt werden. **Dabei sind die historisch gewachsenen Strukturen zu bewahren und behutsam zu ergänzen. Bauliche Veränderungen und Ergänzungen sind dem bestehenden Erscheinungsbild anzupassen.**

Ländlich strukturierte Siedlungsbereiche sollen mit den Möglichkeiten der Dorferneuerung entwickelt werden. Dabei sollen die dörfliche Funktionsvielfalt und der Wiedererkennungswert des Ortsbildes erhalten bleiben.

- 02 **Der Gestaltung von Siedlungsändern – insbesondere der Integration in die Landschaft – ist besondere Beachtung zu schenken.** LROP 2.1. 01

Die städtebauliche Abrundung von Ortsrändern soll zugunsten kompakter Siedlungskörper Vorrang vor der Entwicklung neuer Siedlungsansätze haben.

Ein Zusammenwachsen von Ortschaften soll vermieden werden. Die gliedernden Grünzüge innerhalb der Siedlungsachsen sollen als Freiräume gesichert und entwickelt werden.

- 03 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demographischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden. LROP 2.1 04

- 04 **Maßnahmen der Innenentwicklung und der Umgestaltung vorhandener Siedlungsflächen sind einer Inanspruchnahme von Freiräumen vorzuziehen.** Dabei sollen vorrangig bestehende Baulücken genutzt werden. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von innerörtlichen Freiflächen aus städtebaulichen Gründen soll nicht eingeschränkt werden. LROP 2.1 06

Vorhandene Nachverdichtungspotenziale sollen unter Beachtung ökologischer Rahmenbedingungen, des Siedlungsbildes und des Freiraumschutzes genutzt werden.

2.1.2 Siedlungsentwicklung

- 01 **Die weitere Siedlungsentwicklung im Landkreis Harburg ist vorrangig entlang der Hauptachsen des öffentlichen Personennahverkehrsnetzes zu konzentrieren. Dies sind die Schienenwege** LROP 2.1 02
LROP 2.1 05

- Hamburg – Stade – Cuxhaven
- Hamburg – Buchholz i.d.N. – Bremen
- Hamburg – Winsen/L. – Lüneburg – Hannover

In den Zentralen Orten dieser Siedlungsachsen sind in einem der zentralörtlichen Funktion entsprechenden Umfang Flächen für die weitere

Entwicklung vorzuhalten. Siedlungsentwicklung und ÖPNV-Anbindung sind aufeinander abzustimmen.

- 02 **Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf die Zentralen Orte sowie vorhandene Siedlungen, die eine ausreichende Infrastrukturausstattung aufweisen und in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sind, auszurichten.** LROP 2.1 02
LROP 2.1 05
- 03 **Bei den sonstigen Gemeinden und Ortsteilen ist die weitere Siedlungsentwicklung auf die örtliche Eigenentwicklung beschränkt. Hier darf der Zuwachs an Bruttobaulandfläche bis zum Jahr 2025 maximal 5 % betragen. Ausgangswert ist die bestehende Bruttobaulandfläche am 31.12.2016. Diese schließt bauleitplanerisch bereits gesicherte Potenziale mit ein.**
- 04 **Die zentralörtlichen Funktionen sind räumlich in den Zentralen Orten zu konzentrieren, zu sichern und zu entwickeln. Neue Angebote der Daseinsvorsorge sind vorrangig im direkten Umkreis der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV und zentralen Haltestellen des Bus-Netzes zu entwickeln.** LROP 2.1 02
LROP 2.2 02
- In den Bauleitplänen sollen die Bedarfe an Wohnraum und Arbeitsstätten, die ökologischen Belange sowie die Interessen aller Generationen berücksichtigt werden. Auf eine funktional sinnvolle Zuordnung soll hingewirkt werden.
- 05 **Die Nutzungsdichte neuer Baugebiete soll unter Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungsstruktur und der zentralörtlichen Bedeutung des Ortes auf eine sparsame Flächeninanspruchnahme ausgerichtet werden.** LROP 2.1 04
- 06 **Die interkommunale Kooperation in der Siedlungsentwicklung und Infrastrukturvorhaltung soll im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung intensiviert werden. Die Abstimmung entsprechender Vorhaben soll frühzeitig erfolgen und über die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren hinausgehen.** LROP 2.1 03
- In eng verflochtenen Gemeinden und Ortsteilen soll zur Stärkung der gemeinsamen Potenziale eine gemeinsame Strukturentwicklung angestrebt werden.

2.1.3 Schwerpunkt- und Entwicklungsaufgaben, Tourismus

Für die Städte, Gemeinden und Ortsteile im Landkreis Harburg werden folgende Schwerpunkt- und Entwicklungsaufgaben festgelegt:

- 01 **In den zentralen Orten ist ein angemessenes Angebot an Wohnstätten zu sichern und zu entwickeln.** LROP 2.1 05
LROP 2.1 07
- 02 **In den zentralen Orten ist ein angemessenes Angebot an Arbeitsstätten zu sichern und zu entwickeln. Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind darüber hinaus die Gewerbestandorte an den Autobahnanschlussstellen Rade, Heidenau, Thieshope und Egestorf sowie das Gewerbegebiet Eichholz an der B404.** LROP 2.1 05
LROP 2.1 07
- In diesen Gewerbestandorten ist unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise und einer standortangepassten Branchenmischung ein angemessenes Angebot an Arbeitsstätten zu entwickeln.
- 03 **Folgende Orte / Ortsteile werden als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt:** LROP 2.1 07

Appelbeck, Asendorf, Bendestorf, Bullenhausen/Over, Bütlingen, Bötersheim, Drage, Fahrenholz/Hunden, Fliegenberg, Hittfeld, Hollenstedt, Holm-Seppensen, Itzenbüttel, Jesteburg, Laßrönne, Lindhorster Heide, Lübberstedt, Marschacht, Moisburg, Rosengarten, Schnede, Tespe, Würme, Winsen (Luhe)

An diesen Standorten sind die landschaftlichen Rahmenbedingungen, die vorhandene Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot zu sichern und zu entwickeln. In Jesteburg ist hierbei der Schwerpunkt Tagungs- und Kulturtourismus zu fördern.

- 04 **Folgende Orte / Ortsteile werden als *Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus* festgelegt:**

LROP 2.1 07

Döhle, Egestorf, Handeloh, Hanstedt, Hoopte, Inzmühlen, Luhmühlen, Nindorf, Sahrendorf/Schätzendorf, Salzhausen, Sudermühlen, Stove, Ollsen, Wesel und Undeloh.

An diesen Standorten sind die touristischen Einrichtungen räumlich zu konzentrieren und nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Eine Beeinträchtigung durch andere Nutzungen ist zu vermeiden.

- 05 **Folgende Erholungsschwerpunkte regionaler und zum Teil überregionaler Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus sind unter Berücksichtigung der Belange der Ortschaften und des Landschaftschutzes zu sichern und zu entwickeln:**

LROP 2.1 08

- **Freilichtmuseum Kiekeberg (Rosengarten)**
- **Wildpark Schwarze Berge (Rosengarten)**
- **Wildpark Nindorf (Hanstedt)**
- **Kunststätte Bossard (Jesteburg)**
- **Naturerlebnisbad / Barfußpark (Egestorf)**

- 06 **Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben.**

LROP 2.1 08

Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften – die Kulturlandschaft Lüneburger Heide, die Elbmarschlandschaften, die Zevener Geest – sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden. Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.

2.1.4 Immissionen

- 01 Konflikte zwischen emissionserzeugenden Nutzungen und schutzbedürftigen Gebieten sollen im Rahmen der Bauleitplanung durch räumliche Trennung verhindert werden. Bei wohnortnahen Gewerbegebieten sollen immisionsmindernde Maßnahmen festgesetzt werden. LROP 2.1 09

Lärmemittierende Betriebe und Anlagen sollen bei der Ansiedlung mit bestehenden Lärmquellen gebündelt werden. Diese Gebiete sollen vor einem Heranwachsen lärmempfindlicher Nutzungen geschützt werden.

- 02 Bestehende Immissionsbelastungen der Bevölkerung sollen durch Maßnahmen der Verkehrslenkung, -beruhigung und -beschränkung sowie städtebauliche Maßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert werden. *Dies beinhaltet auch den Bau der unter 4.1.3 festgelegten Ortsumgehungen.* LROP 2.1 09

Ferner sollen bei Neubau der Straßenbefestigung oder Gleise in lärmvorbelasteten Bereichen die Möglichkeiten der Lärmreduzierung bei Materialwahl und sonstigen technischen Maßnahmen ausgenutzt werden.

- 03 In ländlich geprägten Siedlungsbereichen soll auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht genommen werden.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

- 01 In allen Teilräumen des Landkreises sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in ausreichendem Umfang gesichert und entwickelt werden. **Die entsprechenden Einrichtungen und Angebote sind der zentralörtlichen Funktion der jeweiligen Gemeinde anzupassen.** LROP 2.2 01

Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

Die räumliche Verteilung der Angebote soll bedarfsgerecht und wohnortnah sein. Eine gute und barrierefreie Erreichbarkeit insbesondere zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV soll möglich sein. In ländlichen Räumen sollen Versorgungslücken durch Kooperationskonzepte, Neue Medien oder mobile Angebote geschlossen werden.

Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden. Räumliche Bündelungsvorteile sollen dabei genutzt werden, um eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten und Synergien zu erzeugen.

- 02 Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln. LROP 2.2 02

Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und bestehenden Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. Im

Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie entsprechende Kooperationen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

2.2.1 Ober-, Mittel- und Grundzentren

- | | | |
|----|---|-------------|
| 01 | Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln. | LROP 2.2 03 |
| 02 | <i>Die Oberzentren in Hamburg, Hamburg-Harburg und Lüneburg sind durch die jeweilige Landesraumordnung festgelegt und stellen zentrale Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs bereit. Sie haben für den Landkreis Harburg oberzentrale Bedeutung.</i> | LROP 2.2 06 |
| 03 | In den Städten Buchholz i.d.N. und Winsen (Luhe) sowie in der Gemeinde Seevetal sind durch das Landes-Raumordnungsprogramm Mittelzentren festgelegt. | LROP 2.2 07 |
| 04 | Grundzentren im Landkreis Harburg werden festgelegt in den Gemeinden Hanstedt, Hollenstedt, Jesteburg, Neu Wulmstorf, Rosengarten, Salzhausen, Stelle, Tostedt und in der Elbmarschgemeinde Marschacht mit Siedlungsteilen in Drage und in Tespe. | LROP 2.2 03 |

2.2.2 Zentrale Siedlungsgebiete

- | | | |
|----|--|-------------|
| 01 | Die Zentralen Orte sind als <i>Zentrales Siedlungsgebiet</i> der Mittel- und Grundzentren in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. | LROP 2.2 04 |
|----|--|-------------|

2.2.3 Zentralörtliche Einrichtungen

- | | | |
|----|--|----------------------------|
| 01 | Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. | LROP 2.2 03
LROP 2.2 05 |
|----|--|----------------------------|

Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Stadt-, Gemeinde- oder Samtgemeindegebiet. Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittelzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.

In der Gemeinde Seevetal sind Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote für die allgemeine tägliche Grundversorgung an den teilörtlichen Verflechtungsbereichen gemäß Anlage 1 auszurichten.

- | | | |
|----|---|-------------|
| 02 | In den Mittelzentren der Städte Winsen (Luhe) und Buchholz i.d.N. sowie der Gemeinde Seevetal sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs zu konzentrieren, zu sichern und zu entwickeln. Mittelzentren haben zugleich die grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten. | LROP 2.2 05 |
| 03 | In den Grundzentren der Gemeinden Hanstedt, Hollenstedt, Jesteburg, Marschacht, Neu Wulmstorf, Rosengarten, Salzhausen, Stelle und Tostedt sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote zur De- | LROP 2.2 05 |

ckung des allgemeinen Grundbedarfs zu sichern und zu entwickeln.

- 04 Die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und administrativen Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Generationen und Bevölkerungsgruppen in den Zentralen Orten zu konzentrieren. Die ausreichende Erreichbarkeit durch den ÖPNV und den Individualverkehr ist sicherzustellen. LROP 2.2 05

Außerhalb der Zentralen Orte sind die Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung zu sichern und zu entwickeln.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

- 01 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. LROP 2.3 01

- 02 Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen. Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen). LROP 2.3 02

- 03 In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral). LROP 2.3 03

In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral). Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere

- *der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,*
- *der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,*
- *von grenzüberschreitenden Verflechtungen und*
- *der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte*

zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.

Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft

von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren. Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes.

- | | | |
|----|--|-------------|
| 04 | <i>Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).</i> | LROP 2.3 04 |
| 05 | <i>Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.</i> | LROP 2.3 05 |
| 06 | <i>Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,</i>
<ul style="list-style-type: none"> <i>a) wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder</i> <i>b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.</i> | LROP 2.3 06 |
| 07 | <i>Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot). Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzübereichungen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.</i> | LROP 2.3 07 |
| 08 | <i>Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung</i> | LROP 2.3 08 |

dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).

- 09 *Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mindestens 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn*
- *sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,*
 - *sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtungsverbot) entsprechen,*
 - *sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und*
 - *ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet.*
-
- Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen. Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.*
- 10 In Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sollen bei Ansiedlung von Versorgungsstrukturen auch die Anforderungen des Fremdenverkehrs berücksichtigt werden. LROP 2.2 07
- 11 Die Städte und Gemeinden sollen örtliche Einzelhandelskonzepte unter Berücksichtigung kreisweiter Gutachten erstellen und zeitgemäß fortschreiben. In diesen Konzepten sollen zentrale Versorgungsbereiche festgelegt werden.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

3.1.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes

- 01 Die noch nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen beanspruchten Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Nutzungs- und Schutzanforderungen erhalten werden. In Freiräumen mit besonderen klimaökologischen Funktionen sollen Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen getroffen werden. LROP 3.1.1 01

Der Freiraumverbund dient der großräumigen Vernetzung von Lebensräumen, dem Schutz und der Entwicklung ökologischer Ausgleichsfunktionen sowie naturnaher Erholungsmöglichkeiten und ist vorrangig entlang der Flussläufe sowie aus den Vorbehaltsgebieten Wald zu sichern und zu entwickeln.

- 02 **Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren.** LROP 3.1.1 02

Größere wenig zerschnittene, verkehrsarme und störungsarme Freiräume sowie naturbetonte Landschaften sollen erhalten und vor einer beeinträchtigenden raumbedeutsamen Nutzung langfristig geschützt werden. Dazu zählen im Landkreis Harburg insbesondere

- der Kernbereich der Lüneburger Heide
- die Binnenmarsch/ Elbmarsch
- das Moorgebiet in der Zevener Geest
- die Wald- und Freiflächen im Bereich Einemhof (Winsen, Samtgemeinde Salzhausen) und der Langen Heide (SG Salzhausen), der Toppensiedter Wald (Samtgemeinde Hanstedt, Samtgemeinde Salzhausen), die Westerheide (Samtgemeinde Salzhausen) sowie der Stukenwald (Neu Wulmstorf, Rosengarten, Buchholz, Samtgemeinde Hollenstedt).

- 03 Siedlungsnaher Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen erhalten und entwickelt werden. Zur Erhöhung der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume und Einbindung von Siedlungen in die Landschaft sollen naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen aufgebaut werden. LROP 3.1.1 03

Die eigenständige Wahrnehmbarkeit von Ortslagen soll durch gliedernde siedlungsnaher Freiräume gesichert und entwickelt werden. Dies gilt insbesondere zwischen den Siedlungsbereichen an den regional bedeutsamen Siedlungsachsen sowie in Bereichen mit verstärkten Verdichtungstendenzen im Umland der Ober- und Mittelzentren.

Landschaftsbestandteile und Freiräume in besiedelten Gebieten, die eine besondere Bedeutung für das Ortsbild, das Wohnumfeld, die Naherholung und die ortsübergreifende Gliederung von Siedlungsflächen aufweisen oder die Verbindung zur freien Landschaft darstellen, sind als Vorranggebiet Freiraumfunktionen - kleinräumig - festgelegt. Dazu zählen weiterhin Flächen mit Wert für die großräumige ökologische Vernetzung oder siedlungsklimatisch bedeutsame Freiräume. Diese

Gebiete sind von einer Bebauung oder einer anderen funktionswidrigen Nutzung freizuhalten.

3.1.1.2 Bodenschutz

01 Der Boden ist als

LROP 3.1.1 04

- **Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,**
- **Teil des Naturhaushaltes und**
- **prägendes Element von Natur und Landschaft**

zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Die Nutzungsart und -intensität sollen den Bodeneigenschaften angepasst werden. Boden soll flächensparend in Anspruch genommen werden. Dabei sollen Möglichkeiten der Trassenbündelung, Innenentwicklung, Flächenrevitalisierung und brachliegender Industrie-, Gewerbe- und Militärangebiete genutzt werden.

Regional seltene und kulturhistorisch bedeutsame Böden, Böden mit einer hohen Lebensraum- und natürlichen Ertragsfunktion sowie Böden der historischen Waldstandorte sind in ihrer Funktion und in ihrem Wert zu schützen und zu bewahren.

02 Der Bodenerosion und dem Substanzverlust auf landwirtschaftlichen Nutzflächen soll durch standortgerechte Bewirtschaftung und Schlagausformung, durch den Erhalt erosionsschützender Vegetationsbestände sowie durch Anreicherung mit erosionsmindernden Flurelementen oder Wald entgegen gewirkt werden.

Auf verdichtungsempfindlichen Böden soll eine standortgerechte und Bodenstruktur schonende Bearbeitung vorgesehen werden.

Die Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Böden der Moorniederungen durch Meliorationsmaßnahmen soll vermieden werden. Diese Flächen sollen einer Grünlandnutzung vorbehalten bleiben. Die Möglichkeiten der Grünlandextensivierung und -vernässung sollen intensiviert werden.

Ein Eintrag von schädlichen Stoffen in den Boden im Rahmen von Erkundungen und Förderungen von Kohlenwasserstoffen soll ausgeschlossen werden.

03 Kohlenstoffhaltige Böden mit Klimaschutzpotential sollen erhalten werden. Moore sollen in ihrer Funktion als natürliche Kohlenstoffspeicher erhalten und entwickelt werden, wenn möglich, ohne ihre Funktionen in Naturhaushalt und Artenschutz einzuschränken.

LROP 3.1.1 05

04 In der zeichnerischen Darstellung ist ein Vorranggebiet Torferhaltung im Bereich Elbmarschen zwischen Seeve / Junkernfeld und der Hamburger Landesgrenze festgelegt. Hier ist der vorhandene Torfkörper in seiner Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. (Fettdruck)

LROP 3.1.1 06

Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in dem Vorranggebiet Torferhaltung nachhaltige, klimaschonende Bewirtschaftungsweisen, insbesondere in der Landwirtschaft, gefördert werden.

3.1.2 Natur und Landschaft

01 Natur und Landschaft im Landkreis Harburg sind in den besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushal-

LROP 3.1.2 01

tes nachhaltig gesichert ist.

Die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und die naturräumlichen Gegebenheiten sollen auch als Lebensgrundlage des Menschen dauerhaft gesichert und entwickelt werden.

- 02 Alleestrukturen und prägende Baumreihen an Straßen sollen als wertvolle Landschaftsbestandteile erhalten werden. LROP 3.1.2 01

- 03 **Die Vorranggebiete Natur und Landschaft, die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sowie die naturnahen Flussabschnitte einschließlich ihrer Auen sind als Kernflächen des ökologischen Verbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Das Netz wertvoller Trittsteinbiotope sowie linearer Landschafts- und Biotopenelemente in Gebieten land- und forstwirtschaftlicher Nutzung ist zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Biotopverbundes zu sichern und wirksam zu verdichten. Einer weiteren Verringerung und Zergliederung wertvoller Landschaftsbestandteile ist entgegenzuwirken. Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind als Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts festgelegt. Als Teil eines landesweiten Verbundsystems besitzt der Biotopverbund überregionale funktionale Bezüge und dient auch der Umsetzung von Natura 2000.** LROP 3.1.2 02
LROP 3.1.2 03
LROP 3.1.2 04

Landesweit bedeutsame Querungshilfen sind in der zeichnerischen Darstellung als *Vorranggebiet Biotopverbund -Querungshilfe-* festgelegt und in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen. Zur weiteren Vernetzung der Kerngebiete des Biotopverbundes sind Habitatkorridore zu sichern.

Die Habitatkorridore sollen als Verbindungselemente des Biotopverbundes erhalten und weiter entwickelt werden. Die Hauptkorridore sind:

- Verbindung zwischen dem LSG „Rosengarten Kiekeberg Stuwental“ bzw. NSG „Buchenwälder im Rosengarten“ und dem LSG „Estetal und Umgebung“ bzw. dem FFH-Gebiet „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“
- Verbindung zwischen dem FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“, dem LSG „Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche“, dem LSG „Klecker Wald“ sowie dem FFH-Gebiet „Seeve“ und dem NSG „Ilmenau-Luhe-Niederung“.
- Verbindung zwischen dem LSG „Klecker Wald“ sowie dem LSG „Tötenser Sunder“; Verbindung zwischen dem LSG „Brettbachtal und nähere Umgebung“ sowie dem NSG „Lüneburger Heide“; Verbindung zwischen dem LSG „Landschaftsteile bei Stelle“ und dem NSG „Stembruch“
- Verbindung zwischen dem LSG „Garlstorfer Wald und Umgebung“ und dem NSG „Lüneburger Heide“ sowie dem FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“
- Verbindung zwischen dem NSG „Obere Wümmeniederung“ bzw. dem FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ und dem LSG „Estetal und Umgebung“

Gebiete, die als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorbehaltsgebiet Wald und als Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts festgelegt sind, sollen so

erhalten und entwickelt werden, dass sie als Verbindungsflächen im Biotopverbundsystem wirksam sind.

Im Rahmen der Bauleitplanung soll das ökologische Verbundsystem durch örtliche Biotopvernetzungen wirksam ergänzt werden.

- 04 In gestörten und geschädigten Bereichen der Landschaft soll die Landschaftsstruktur und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes stabilisiert und verbessert werden. LROP 3.1.2 06

In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.

In der zeichnerischen Darstellung sind Räume als *Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes* festgelegt, in denen die Arten- und Biotopvielfalt erhöht werden soll; sie sind zugleich Ziel- und Konzentrationsräume für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie regionale bzw. interkommunale Flächenpools. Diese sollen der Umsetzung des Biotopverbunds dienen.

- 05 In der Lüneburger Heide und den sonstigen durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstandenen Landschaften sollen Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen stattfinden, welche die natürlichen Abläufe in diesen sichern. LROP 3.1.2 07

Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.

- 06 **Gebiete, die für den Natur- und Artenschutz von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung sind, sind in der zeichnerischen Darstellung als *Vorranggebiet Natur und Landschaft* festgelegt.** LROP 3.1.2 08
Linear ausgebildete Vorranggebiete Natur und Landschaft werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natur und Landschaft -mit linienhafter Ausprägung- festgelegt. Vorranggebiete Natur und Landschaft -mit linienhafter Ausprägung-, die sich mit der Festlegung Vorranggebiet Natura 2000 -mit linienhafter Ausprägung- überlagern, werden in der zeichnerischen Darstellung mit einem gesonderten Planzeichen gekennzeichnet.

- 07 Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Verbundfunktion eine besondere Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und für die Erholung haben, werden als *Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft* festgelegt. In den ausschließlich avifaunistisch begründeten Vorbehaltsgebieten sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese in ihrer avifaunistischen Eignung und Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. LROP 3.1.2 08

- 08 **Grünlandgebiete außerhalb von Vorranggebieten Natur und Landschaft mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Klimaschutz sowie die Landschaftspflege sind in der zeichnerischen Darstellung als *Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung* festgelegt.** LROP 3.1.2 08
Der Grünlandumbruch soll in diesen Gebieten unterlassen werden.

3.1.3 Natura 2000

- 01 **Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" in der zeichnerischen Darstellung gemäß der an die Europäische Union gemeldeten Gebietskulisse als *Vorranggebiet Natura 2000* festgelegt.** Diese Gebiete sind ent- LROP 3.1.3 01

sprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

Lineare Gebiete des europäischen Netzes "Natura 2000" werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 -mit linienhafter Ausprägung- festgelegt. Die jeweiligen Gebietsabgrenzungen ergeben sich aus der an die Europäische Union gemeldeten Gebietskulisse.

- 02 **Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.**

LROP 3.1.3 02

Die Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Natura 2000 -mit linienhafter Ausprägung- werden entsprechend der Erhaltungsziele in Teilen durch weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete überlagert, sofern diese Festlegungen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sind.

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

- 01 Der überregional bedeutsame Naturpark "Lüneburger Heide" soll als Kulturlandschaft von besonderer Eigenart und Schönheit erhalten und entwickelt werden. Im Sinne der Naturparkkonzeption sollen die nachhaltige Regionalentwicklung unterstützt, der landschaftsgebundene, naturverträgliche Tourismus gefördert und das Naturerleben und Umweltbewusstsein gestärkt werden.

LROP 3.1.4 03

3.1.5 Kulturlandschaft und kulturelle Sachgüter

- 01 Die prägenden Kulturlandschaften im Landkreis Harburg mit ihren historischen Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägenden Landschaftsstrukturen sollen erhalten und als Ausdruck regionaler Identität sowie für die touristische Attraktivität bewahrt und gefördert werden.

Regional bedeutsame kulturelle Sachgüter sollen an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang gesichert und erhalten werden. In der zeichnerischen Darstellung sind als *Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut* festgelegt:

- Großsteingräber in Klecken, Emsen, Emsen/ Langenrehm, Lübberstedt, Eyendorf und Wenzendorf;
- Grabhügelgruppen in Buchholz-Vaensen, Otter;
- Burgwälle in Hollenstedt und Kakenstorf;
- Landwehre in Handeloh und bei Moisburg;
- Ur- und frühgeschichtliche Siedlungen und Gräber bei Daerstorf;
- der Karlstein als Steinmal; die Steinkiste in Rade; der Gallaberg bei Salzhausen;
- die Altstadt von Winsen als mittelalterliches Kulturdenkmal-Ensemble

Darüber hinaus soll auch die Kulturlandschaft der Elbmarschen mit ihren Werten und Deichen als *Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut* gesichert und erhalten werden.

Kulturelle Sachgüter sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

3.2.1.1 Landwirtschaft

- 01 Die Landwirtschaft soll unter Beachtung der Belastbarkeit des Naturhaushaltes so gesichert und entwickelt werden, dass sie nachhaltig ihre Funktion
LROP 3.2.1 01
- als regional bedeutsamer Wirtschaftszweig,
 - für die Nahrungsmittelproduktion durch Pflanzenerzeugung und Tierhaltung,
 - für die nachhaltige Energiegewinnung,
 - für den Natur- und Klimaschutz,
 - für die Kulturlandschaftspflege und Landschaftspflege sowie
 - für Erholung und Tourismus
- wahrnehmen kann. Die landwirtschaftlichen Belange sollen bei Maßnahmen zur Entwicklung des Biotopverbundsystems und Verbesserung von Landschaftsstrukturen sowie bei der Kompensationsflächenplanung frühzeitig ermittelt und in die Planungen eingebunden werden.
- Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen wird in der zeichnerischen Darstellung als *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -aufgrund besonderer Funktionen-* festgelegt. In diesen Gebieten sollen die landwirtschaftlichen Belange bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen besonders berücksichtigt werden.
- 02 Zum Schutz einer nachhaltigen Landwirtschaft sind wertvolle Gebiete als *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -aufgrund hohen natürlichen standortgebundenen Ertragspotenzials-* in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Sie sollen vor einer nichtlandwirtschaftlichen Inanspruchnahme weitgehend geschützt werden und einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorbehalten bleiben.
LROP 3.2.1 01
- 03 Der ökologische Landbau soll landkreisweit gestärkt und ausgeweitet werden. Dies gilt insbesondere für ökologisch sensible Gebiete wie in Kern- und Randzonen naturschutzfachlich wertvoller Gebiete, in Wasserschutzgebieten und in Bereichen mit hoher Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit.
LROP 3.2.1 01
- Die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte soll durch den Aufbau geeigneter Strukturen ausgebaut und gefördert werden. Dabei soll eine auf den lokalen und regionalen Markt ausgerichtete Direktvermarktung unterstützt werden.
- 04 Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, wie Flurbereinigung und Dorferneuerung, sollen weiterhin durchgeführt werden. Bei agrarstrukturellen Neuordnungsmaßnahmen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft soll eine positive ökologische Bilanz angestrebt werden.
LROP 3.2.1 01

3.2.1.2 Wald und Forstwirtschaft

- 01 Der Wald im Landkreis Harburg soll aufgrund seiner vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig gesichert und besonders in waldarmen Teilräumen vermehrt werden. Dies gilt auch für kleine Waldflächen, die den Strukturreichtum in Natur und Landschaft erhöhen und wichtige ökologische Vernetzungsfunktionen erfüllen.
LROP 3.2.1 02
- Wald mit hoher Artenvielfalt, mit im Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten und historisch alte Waldstandorte sind besonders zu erhalten und zu fördern.** Auf die Entwicklung zu naturnäheren und standortgerechte-

ren Waldflächen soll bei allen Planungen und Maßnahmen mit Nachdruck hingewirkt werden.

Eine erhebliche oder dauerhafte negative Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit bzw. der Funktionen des Waldes durch Eingriffe und Belastungen ist zu verhindern oder zumindest zu minimieren. Zu erwartende Folgen des Klimawandels sollen bei walddirelevanten Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse berücksichtigt werden.

- 02 Zur Sicherung und Entwicklung ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen sind im Landkreis Harburg bedeutsame Waldflächen als *Vorbehaltsgebiet Wald* festgelegt. Aus Gründen der Darstellbarkeit werden sie ab einer Flächengröße von 2,5 ha in der zeichnerischen Darstellung wiedergegeben. In den Waldflächen vorhandene Landwirtschaftsflächen werden in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt. LROP 3.2.1 02
- 03 Waldbereiche mit Wert für den Landschaftsschutz sind als *Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft* und mit Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung als *Vorbehaltsgebiet Erholung* festgelegt. **Waldflächen, die darüber hinaus für den Tier- und Pflanzenartenschutz und den Naturhaushalt besonders bedeutsam sind, sind zusätzlich als *Vorranggebiet Natur und Landschaft* festgelegt.** LROP 3.2.1 02
- 04 Insbesondere in unterdurchschnittlich bewaldeten Gemeindegebieten, in denen der Waldflächenanteil unter 15 % liegt, soll der Wald v. a. durch Arondierung vorhandener Bestände vermehrt werden. **Aufforstungen sind naturnah, standort- und funktionsgerecht vorzunehmen. Die Belange des Natur-, Boden- und Wasserschutzes, der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, der Erholung und klimatische Aspekte sind zu beachten.**
In den Niederungen der Fließgewässer soll die Anlage von Au- und Bruchwäldern unter Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes gefördert werden. LROP 3.2.1 02
- 05 Waldinanspruchnahme und -zerschneidungen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie durch Verkehrs- und Versorgungstrassen sollen möglichst vermieden werden. Ersatzaufforstungen für unvermeidbare Waldumwandlungen sollen grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen. **Dabei ist die Ersatzaufforstung in mindestens flächengleichem Umfang vorzunehmen.** Eine höhere Ersatzaufforstung oder Waldumbaumaßnahme kann aufgrund der Wertigkeit der umzuwandelnden Waldfläche erforderlich sein. LROP 3.2.1 03
- 06 **Wald und Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind aufgrund ihrer Erlebnisqualitäten und ökologischen Funktionen von Bebauung und störenden Nutzungen freizuhalten. Bei der Neuaufstellung von Bauleitplänen ist ein Abstand von mindestens 35 m zum Waldrand einzuhalten, um damit der Qualitätssicherung der ökologisch wertvollen Waldrandsituation Rechnung zu tragen.**
Ausnahmsweise darf der Abstand auf bis zu 20 m verringert werden, wenn im Einzelfall belegt werden kann, dass die Schutzfunktion des Waldes durch den geringeren Abstand nicht erheblich beeinträchtigt wird. LROP 3.2.1 03
- 07 **Die Entwicklung und Pflege eines artenreichen, mehrstufigen und vielfältigen Waldrandes ist zu fördern.** LROP 3.2.1 03
- 08 Bedeutende unbewaldete Bereiche, die dem Erhalt der (kultur-) landschaftlichen Vielfalt, dem Arten- und Biotopschutz sowie der Biodiversität dienen, LROP 3.2.1 04

sollen von einer Aufforstung freigehalten werden. Hierzu gehören insbesondere Heiden, Sand-Magerrasen, Feuchtgrünland und engere Talbereiche, Moore und großflächige Lebensräume für Wiesenbrüter.

3.2.1.3 Fischerei

- 01 Die Regeln einer ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung sollen eingehalten werden. Bei der Anlage und dem Betrieb von Fischteichen und Fischzuchtanlagen soll eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und einer sonstigen Erholungsnutzung ausgeschlossen werden. Störepfindliche Tierarten, Ufervegetation, naturgemäße Fischartenzusammensetzung und Gewässerqualität sollen durch die Fischerei nicht beeinträchtigt werden.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

- 01 **Auf eine möglichst vollständige Ausbeutung der im Abbau befindlichen Lagerstätten und der geplanten Abbauvorhaben ist hinzuwirken.** Im Interesse eines geringstmöglichen Eingriffs in Natur und Landschaft soll eine Tiefenausbeutung einer flächenhaften Entnahme vorgezogen werden. **Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung am geringsten sind.** Zur Sicherung der Nachhaltigkeit ist der Bedarf an Primärrohstoffen durch Substitution, Recycling und Einsparttechnologien zu vermindern. LROP 3.2.2 01
- 02 **Landesweit und überregional bedeutsame Lagerstätten sind entsprechend den landesplanerischen Vorgaben in der zeichnerischen Darstellung als *Vorranggebiet Rohstoffgewinnung* oder *Vorranggebiet Rohstoffsicherung* festgelegt und räumlich konkretisiert.** LROP 3.2.2 02
- Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung/-sicherung müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein und in der näheren Umgebung dieser Gebiete dürfen sie die benachbarten Nutzungen Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung nicht beeinträchtigen.**
- 03 **Die überregional bedeutsame Sandlagerstätte S 16 östlich von Ohlen-dorf wird entsprechend den landesplanerischen Vorgaben in der zeichnerischen Darstellung als *Vorranggebiet Rohstoffgewinnung* festgelegt. Sie ist zu sichern und auf lange Sicht von Nutzungen frei zu halten, die einen Abbau erschweren oder verhindern können.** LROP 3.2.2 06
- 04 **In der zeichnerischen Darstellung werden regional bedeutsame Rohstoffvorkommen als *Vorranggebiet Rohstoffgewinnung*, *Vorranggebiet Rohstoffsicherung* und *Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung* auf Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarte festgelegt.** LROP 3.2.2 07
- 05 **Flächen für die Gewinnung von deichbaufähigem Klei sind als *Vorranggebiet Rohstoffgewinnung* festgelegt.** LROP 1.3 03
- 06 **Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.** **Soweit keine besonderen Folgenutzungen in der zeichnerischen Dar-** LROP 3.2.2 08

stellung festgelegt sind, ist in der Regel eine Renaturierung oder eine natürliche Sukzession vorzusehen. Die notwendigen Maßnahmen sollen möglichst frühzeitig eingeleitet werden. Dabei soll eine Durchführung in Teilabschnitten angestrebt werden. Eine dem Bodenabbau folgende gewerbliche Nachfolgenutzung soll zum dauerhaften Schutz vor einer baulichen Zersiedelung des Außenbereichs vermieden werden, soweit die betroffenen Flächen nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zu bestehenden Gewerbegebieten liegen. In Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die Belange der Naherholung und des Fremdenverkehrs bei der Nachfolgenutzung berücksichtigt werden.

- 07 Die Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung schließt Abbauvorhaben an anderen Standorten nicht aus, soweit die Träger der Bauleitplanung keine ergänzende Konzentrationswirkung durch Vorrangausweisungen im Flächennutzungsplan vorgesehen haben. LROP 3.2.2 09
- 08 Einer Beeinträchtigung des Grundwassers und von Anlagen der Trinkwasser(not)versorgung durch Rohstoffgewinnung soll entgegengewirkt werden. Bei Abbauvorhaben kommt dem Schutz von archäologischen und eiszeitlichen Denkmälern eine besondere Bedeutung zu. Zum Schutz der Kleingewässer und der wertvollen Amphibienvorkommen soll vor jeder Abbauplanung flächenübergreifend eine umfassende naturschutzfachliche Bewertung und Zielaussage zum Erhalt und zur Entwicklung von Feuchtlebensräumen entwickelt werden, die in den endgültigen Abbauplan aufgenommen werden sollen. LROP 3.2.4 03
LROP 3.2.4 09
- 09 **Bei der verkehrlichen Erschließung der Rohstoffgewinnungsgebiete ist ein wirksamer Schutz der ortsansässigen Bevölkerung zu gewährleisten und eine für Natur und Landschaft verträgliche Trassenführung sicherzustellen.**

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

- 01 Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Landkreis Harburg sollen für die landschaftsgebundene Erholung, die wohnortnahe Erholung und den Tourismus gesichert und gestärkt werden. Die regionspezifischen Landschafts- und Ortsbilder sollen als Potenzial für den Tourismus sowie für Freizeit und Erholung gepflegt und entwickelt werden. LROP 3.2.3 01
- 02 Gebiete mit Bedeutung und Eignung für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus sind in der zeichnerischen Darstellung als *Vorbehaltsgebiet Erholung* festgelegt und sollen in ihren Erholungsfunktionen, ihrer Erlebniswirksamkeit und ihrem Landschaftscharakter dauerhaft gesichert und entwickelt werden. LROP 3.2.3 01
- 03 In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt und die als *Vorbehaltsgebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes* festgelegt sind, sollen naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden. LROP 3.2.3 01
- 04 Zum Erhalt und zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität sollen insbesondere die Erholungsbereiche im Umland des Oberzentrums Harburg, der Mittelzentren Buchholz i.d.N. und Winsen (Luhe) sowie in Bereichen mit hoher Siedlungstätigkeit gesichert und entwickelt werden. **Freiräume im Umfeld der Zentralen Orte, die als Fortsetzung der innerstädtischen Grünzüge u. a. Naherholungsfunktionen wahrnehmen, sind als Vorranggebiet Freiraumfunktionen festgelegt.** LROP 3.2.3 01
- 05 **In der zeichnerischen Darstellung sind bedeutsame Rad- und Wander-** LROP 3.2.3 01

wege als **Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg** festgelegt. Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Die Festlegung dient der Sicherung und Entwicklung der Anbindung regional bedeutsamer Erholungsgebiete an größere Siedlungsbereiche sowie der Vernetzung der Erholungsgebiete untereinander. Bedeutende Erholungsgebiete im Landkreis Harburg sind der Regionalpark Rosengarten, der Naturpark Lüneburger Heide sowie die Region Achtern-Elbe-Diek.

Die Rad-, Wander- und Freizeitroutes im Regionalpark Rosengarten, in der Region Achtern-Elbe-Diek und im Naturpark Lüneburger Heide sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei sollen Radwege auch auf Deichen geführt werden, um die Attraktivität von Freizeitroutes zu erhöhen.

Das touristische und Freizeitwegenetz soll so gesichert und entwickelt werden, dass eine Verknüpfung der siedlungsnahen und regionalen Erholungsbereiche sowie der Erholungsschwerpunkte und Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe für Erholung und Tourismus gewährleistet ist. Auf eine Anbindung der Siedlungsbereiche sowie der Sport- und Freizeitanlagen soll dabei geachtet werden. Zur Konfliktvermeidung sollen die konkurrierenden Nutzergruppen getrennt und das touristische und Freizeitwegenetz entflochten werden.

- 06 Die ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen durch die Nutzung des Natur- und Landschaftsraumes für Erholung und Tourismus nicht beeinträchtigt werden. Erheblichen Konflikten, vor allem in Bereichen mit wertvoller Naturausrüstung, soll durch Konzepte zur Verkehrs- und Besucherlenkung vorgebeugt werden. LROP 3.2.3 01
- 07 **Als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage sind in der zeichnerischen Darstellung**
- Golfplätze
 - Flugsportanlagen
 - Reitsportanlagen
- festgelegt. Diese Anlagen sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Erholung, Sport und Tourismus zu sichern.
- 08 Die regional bedeutsamen Sportboothäfen sind als **Vorranggebiet Sportboothäfen** festgelegt und in ihrer Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus zu sichern und bedarfsgerecht sowie unter Berücksichtigung ökologischer Belange auszubauen.
- 09 Fließ- und Stillgewässer sowie deren Randbereiche sollen auch wasserbezogenen Freizeit- und Erholungsaktivitäten dienen, sofern nicht vorrangige Belange insbesondere des Naturschutzes oder der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft entgegenstehen. **Die Gewässerqualität und die naturschutzrechtlich wertvollen Wasser- und Uferbereiche dürfen durch Erholungs- und Wassersportnutzung nicht beeinträchtigt werden.** Zur Konfliktvermeidung soll eine Nutzungstrennung von Wassersportaktivitäten und Naturschutz an Fließ- und Stillgewässern angestrebt werden. LROP 3.2.3 01

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

3.2.4.1 Wassermanagement und Wasserversorgung

- 01 **Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.** LROP 3.2.4 02
- Die Wasserqualität, die biologische Durchgängigkeit und die Struktur der Gewässer im Landkreis Harburg sind in Abhängigkeit von den jeweiligen Schutz- und Nutzungsanforderungen zu verbessern. Es ist eine angepasste Gewässerunterhaltung durchzuführen. Eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer ist zu vermeiden.

- 02 **Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines chemischen Zustands vermieden wird und alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden.** LROP 3.2.4 03
- Ein Eintrag von schädlichen Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer im Rahmen von Erkundungen und Förderungen von Kohlenwasserstoffen soll ausgeschlossen werden.
- Der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer ist zu minimieren. Dies gilt insbesondere für Stoffeinträge (auch Sand) aus landwirtschaftlichen Flächen, aber auch für Einträge aus Siedlungsgebieten. Gewässerrandstreifen sind an allen Fließgewässern in ausreichender Breite anzulegen.**
- Die besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer in den Elbmarschen und Niederungsgebieten sind zu beachten.**
- 03 **Die Oberflächengewässer des Landkreises sind nachhaltig gemäß den Bewirtschaftungszielen nach dem Niedersächsischem Wassergesetz in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) sowie der Belange des Naturhaushalts und der Landespflege zu bewirtschaften.** LROP 3.2.4 04
- Die Einleitung von Abwässern ist zu minimieren und die Qualität des Gewässers zu sichern.**
- Bei allen größeren Einleitungen von Abwässern in Vorfluter ist neben der hydraulischen Leistungsfähigkeit die Selbstreinigungskraft zu ermitteln und zu verstärken.**
- 04 **Dem Bedarf an Grundwasser ist unter Beibehaltung des Grundwasserangebots Rechnung zu tragen. Nachteilige Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme sind auszuschließen.** LROP 3.2.4 05
- Aufgrund des Klimawandels und des zunehmenden Wasserbedarfs sollen auf das Grundwasser bezogene Rechte nur als Erlaubnis bzw. als gehobene Erlaubnis erteilt werden.
- 05 **Das auf befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser soll dezentral versickert werden, um die Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung nicht herabzusetzen. Bei gewerblichen Bauflächen soll eine Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers nach vorheriger Reinigung und Rückhaltung über Fließgewässer bevorzugt werden. Die Regeln der Technik sollen dabei eingehalten werden.** LROP 3.2.4 05
- 06 **Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Trinkwasser ist im gesamten Kreisgebiet sicherzustellen. Priorität hat die ortsnahe Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.** LROP 3.2.4 06
- Daneben soll auch die Landwirtschaft Grundwasser zum Zweck der Feldberegnung fördern können. Zum Schutz des relativ unbelasteten tiefen Grundwassers und der gebotenen Zukunftsvorsorge soll Beregnungswasser aus den oberen Grundwasserstockwerken entnommen werden. Aufgrund der Lage des Landkreises und der hydrogeologischen Voraussetzungen soll darüber hinaus auch der überregionale Bedarf berücksichtigt werden. Dabei dürfen der Naturhaushalt und grundwasserabhängige Landökosysteme nicht beeinträchtigt werden.

Die erschlossenen Grundwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasser- und Trinkwassernotversorgung zu sichern. Auf eine Erkundung und Förderung von Kohlenwasserstoffen soll in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung verzichtet werden.

- | | | |
|----|--|---------------|
| 07 | Die Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen sind für die Trinkwasserversorgung langfristig zu sichern. Diese Anlagen sind in der zeichnerischen Darstellung als <i>Vorranggebiet Wasserwerk</i> festgelegt. | LROP 3.2.4 07 |
| 08 | Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind regional und über-regional bedeutsame Trinkwasserleitungen in der zeichnerischen Darstellung als <i>Vorranggebiet Fernwasserleitung</i> festgelegt. | LROP 3.2.4 07 |
| 09 | In bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen sollen Möglichkeiten zur Verwendung von Regenwasser für Brauchwasserzwecke verstärkt genutzt werden. | LROP 3.2.4 07 |
| 10 | Die Einzugsgebiete und Schutzgebiete sowie Grundwasservorkommen bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung als <i>Vorranggebiet Trinkwassergewinnung</i> festgelegt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasserschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten. | LROP 3.2.4 09 |
| 11 | Für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen werden in der zeichnerischen Darstellung als <i>Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung</i> dargestellt und sollen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich geschützt werden. | LROP 3.2.4 09 |
| 12 | Die Ausweisung und Anpassung von Wasserschutzgebieten ist fortzuführen. In Wasserschutzgebietsverordnungen festgesetzte Nutzungsbeschränkungen sollen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. | LROP 3.2.4 09 |

3.2.4.2 Küsten- und Hochwasserschutz

- | | | |
|----|---|---------------|
| 01 | Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden. Dies gilt insbesondere für die bebauten Flusstäler und die Niederungsgebiete im Landkreis. Bei überschwemmungsgefährdeten Einzelgebäuden und Siedlungsgebieten, die nicht durch Deiche geschützt werden, sollen durch bauliche Maßnahmen und eine Anpassung der Nutzung Schadenspotenziale reduziert werden.

In den Elbmarschen ist bei der Bemessung des Hochwasserschutzes das Gefährdungspotenzial durch Sturmfluten zu beachten. | LROP 3.2.4 10 |
| 02 | In der zeichnerischen Darstellung sind bestehende oder geplante Deichbauten entlang der Fließgewässer Elbe, Ilmenau, Neetzekanal, Roddau, Luhe und Seeve als <i>Vorranggebiet Deich</i> festgelegt.

Diese sind zu erhalten und dem Stand der Technik sowie notwendigen Bedürfnissen des Hochwasser- und Sturmflutschutzes anzupassen. | LROP 3.2.4 10 |

Die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen sollen dabei berücksichtigt werden.

- 03 Im Einzugsbereich der Heideflüsse Luhe, Seeve, Este, Oste und Wümme und ihrer Nebengewässer soll unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit durch integrierte und ganzheitliche Maßnahmen der Oberflächenwasserrückhaltung Vorsorge getroffen werden, damit Hochwasserwellen gemindert und verzögert auftreten. LROP 3.2.4 10
- 04 **Die als Vorranggebiet Sperrwerk festgelegten Bauwerke an Ilmenau und Seeve sind zum Schutz vor Sturmfluten und Hochwasser sowie für die Entwässerung zu sichern und fortzuentwickeln. Auch die Funktionsfähigkeit von Schöpfwerken und Sielen ist zu sichern und vor Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzugsgebiet zu schützen.** LROP 3.2.4 10
- 05 **Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürlicher Retentionsraum insbesondere in den Auen und an den Gewässern zu erhalten und so weit wie möglich wieder herzustellen.** Bereits verloren gegangene Überflutungsbereiche sollen in geeigneten Fällen zurück gewonnen werden. LROP 3.2.4 11
- Ackerflächen in Überschwemmungsgebieten von Fließgewässern sollen möglichst in Grünland umgewandelt werden. Auf eine Umwandlung von Grünland in Acker soll verzichtet werden.
- 06 In den Einzugsbereichen der Gewässer soll verstärkt ein natürlicher Rückhalt und ein schadloser Abfluss des Wassers angestrebt werden. Dazu sollen eine standortgerechte Bodenbewirtschaftung, eine Minimierung der Versiegelung und eine ortsnahe Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses durch Rückhalt und dezentrale Versickerung stattfinden. LROP 3.2.4 11
- 07 **Natürliche Geländemulden (Trockentäler), die der Abführung von Oberflächenwasser bei Starkregen und Schneeschmelze dienen, sind in Flächennutzungsplänen darzustellen und vor Einengungen, Bebauung und Aufschüttungen freizuhalten und zukünftig verstärkt für die Rückhaltung zu nutzen. Gefährdungen für bestehende Bauungen in Trockentälern sind durch geeignete wasserwirtschaftliche Planungen zu reduzieren.** LROP 3.2.4 11
- 08 **Die Überschwemmungsgebiete entlang der Elbe, der Este, der Ilmenau, der Luhe, der Oste, der Seeve und der Wümme, die nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 NWG der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet bedürfen, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt. In diesen Gebieten ist die weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen und -neuplanungen auszuschließen. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe des § 78 WHG zulässig.** LROP 3.2.4 12
- 09 Flächen, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz dargestellt und sollen als überschwemmungsgefährdeter Bereich vorsorglich gesichert und im Rahmen der sachgerechten Abwägung berücksichtigt werden. LROP 3.2.4 12

4 **Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale**

4.1 *Mobilität, Verkehr, Logistik*

4.1.1 **Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik**

- 01 **Die Verkehrsinfrastruktur im Landkreis Harburg ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.** LROP 4.1.1 01

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der entstehende zusätzliche Verkehrsaufwand gering gehalten werden.

Die Mobilität soll flächendeckend gesichert werden, so dass die Verkehre zwischen den Wohn-, Arbeits- und Freizeitfunktionen zügig, umweltschonend und sicher abgewickelt werden können. **Die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf ÖPNV sowie Fußgänger- und Fahrradverkehr ist zu fördern.**

Die negativen Auswirkungen der Verkehrsinfrastruktur auf Mensch und Umwelt sollen vermindert werden. Bei Parallelführung von Straßenverkehrsstrassen soll darauf hingewirkt werden, dass der überregionale Verkehrsanteil auf die höherrangige Straße geleitet wird.

- 02 Die Potenziale neuer Informations- und Kommunikationstechnologien zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens sollen ausgeschöpft werden.

- 03 **Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren.** LROP 4.1.1 02

Lösungen zur Abwicklung des Güterverkehrs und der Hafenhinterlandanbindung sollen in regionaler Kooperation mit dem Ziel einer raum- und umweltverträglichen Optimierung entwickelt werden.

Verlagerungsmöglichkeiten von Güterverkehren auf die Schiene sollen ausgeschöpft werden. Die Umschlagsanlagen sollen gesichert werden.

- 04 *Der Landkreis Harburg verfügt über eine hohe Lagegunst und eine gute verkehrliche Anbindung.* Das resultierende Logistikpotenzial soll durch die geordnete Sicherung und Entwicklung geeigneter Flächen genutzt werden. LROP 4.1.1 03

Zur Ansiedlung von Unternehmen der Logistikwirtschaft werden Standorte für die Logistikwirtschaft an den folgenden BAB-Abfahrten festgelegt:

- **Rade – beidseitig der K 63 (Westumfahrung Mienenbüttel) im Bereich des festgelegten Schwerpunktstandortes Arbeitsstätten**
- **Thieshope – östlich der A 7 im Süden der L 215neu (Südumfahrung Thieshope) im Bereich des festgelegten Schwerpunktstandortes Arbeitsstätten**
- **Winsen-Ost – südlich der A 39 und östlich der K 84 im Bereich des festgelegten zentralen Siedlungsgebietes.**

Zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind Flächen an den Vorrangstandorten für Logistik bereitzustellen.

Die lokale Wertschöpfung am Güterbahnhof Maschen als logistischem Knoten innerhalb der Logistikregion Hamburg soll gestärkt werden.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

4.1.2.1 Schienenverkehrsnetz

- 01 Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr. LROP 4.1.2 01
- Im Personenverkehr sollen attraktive Reisegeschwindigkeiten ermöglicht, die Vertaktung verbessert und zugleich die Flächenerschließung gesichert werden. Der Bau zusätzlicher Gleise an den Haupteisenbahnstrecken soll zu einer Entmischung und Konfliktvermeidung zwischen Nah-, Fern- und Güterverkehr beitragen.
- 02 Die Lärmvorsorge, insbesondere entlang der Haupteisenbahnstrecken durch aktive Lärmschutzmaßnahmen, soll vorangetrieben werden. Flankierend sollen alle technischen Maßnahmen zur Immissionsreduzierung ausgeschöpft werden.
- 03 **Die Strecken Hamburg – Lüneburg – Hannover und Hamburg – Bremen sind als *Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke* festgelegt. Sie sind als Ausbaustrecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern.** LROP 4.1.2 03
- Um eine Verlagerung des Güterverkehrs auf derzeitige Nebenstrecken oder eine Neubautrasse im Landkreis Harburg zu vermeiden, ist die Hauptstrecke Hamburg – Hannover für die Aufnahme zusätzlicher Verkehre zu ertüchtigen, ohne die ansässige Bevölkerung übermäßig zu belasten (z. B. Lärmschutz).
- 04 **Die Strecke Hamburg - Cuxhaven ist als *Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke* festgelegt und für den konventionellen Eisenbahnverkehr zu sichern.** LROP 4.1.2 04
- Die Strecken Buchholz - Soltau, Winsen - Soltau, Winsen – Marschacht, Tostedt - Zeven und die derzeit als Güterbahn genutzte Strecke Buchholz – Maschen sind als *Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke* festgelegt.** Sie sollen in ihrer Zubringerfunktion, insbesondere für den SPNV, gesichert werden. Dabei sollen der Umweltverträglichkeit und dem Immissionsschutz ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden.
- 05 **Aus- und Neubaumaßnahmen müssen mindestens die Beibehaltung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte sichern.** LROP 4.1.2 04

4.1.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr

- 01 Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden. Dabei sollen moderne und barrierefreie Züge mit ausreichender Sitzplatzkapazität eingesetzt werden. Die Einbindung in das Tarifgebiet des HVV soll für den gesamten Landkreis erhalten werden. LROP 4.1.2 02
- In der zeichnerischen Darstellung werden Bahnhöfe, Haltepunkte und Bahnhöfe mit Verknüpfungsfunktion ÖPNV als Vorranggebiete festgelegt. Alle als Vorranggebiet festgelegten Bahnhöfe und Haltepunkte sind zu erhalten.** Sie sollen barrierefrei und kundenorientiert gestaltet sein. In Seevetal-Meckelfeld soll ein zusätzlicher Haltepunkt an der Strecke Hamburg - Bremen eingeordnet werden.
- Die Bahnhöfe Buchholz i.d.N. und Winsen (Luhe) werden als *Vorbehaltsgebiet Bahnhof mit Fernverkehrsfunktion* dargestellt. Um die Anbindung an die Metropolräume Bremen und Hannover zu verbessern und das Angebot in

Richtung Hamburg zu verdichten, soll dort der Halt vereinzelter Züge des Fernverkehrs erreicht werden.

- 02 **Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Dabei ist der schienengebundene ÖPNV zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu behandeln. Seine Hauptachsen dienen als Grundgerüst für die weitere Siedlungsentwicklung im Landkreis.** LROP 4.1.2 05
LROP 4.1.2 06
- 03 **Die Sicherung des bestehenden SPNV-Netzes und dessen nachfragegerechte Weiterentwicklung sind anzustreben.** Es umfasst die Angebote auf den folgenden Linien: LROP 4.1.2 01
LROP 4.1.2 02
- Regionalexpress-Linien Hamburg - Uelzen und Hamburg - Bremen mit Haltepunkten in Winsen (Luhe), Tostedt und Buchholz i.d.N. Durch einen Ausbau der Infrastruktur sollen hier bestehende Defizite hinsichtlich Pünktlichkeit und Reisezeit beseitigt werden.
 - Regionalbahn-Linien Hamburg – Lüneburg und Hamburg – Bremen, sowie die S-Bahn Pinneberg - Hamburg - Stade. An den Wochenenden sollen auf diesen Linien zusätzliche Nachtverbindungen aus Hamburg geschaffen werden.
 - Regionalbahn-Linie Buchholz - Soltau - Hannover. Eine Verlängerung dieser Linie von und nach Hamburg Hbf. soll erreicht werden.

Auf allen Linien ist die Beibehaltung der zurzeit bedienten Bahnhöfe und Haltepunkte anzustreben. Der neu zu schaffende Haltepunkt in Seevetal-Meckelfeld soll durch die Regionalbahn 41 Hamburg - Bremen bedient werden.

Zwischen Hamburg Hbf und Winsen (Luhe) sowie zwischen Hamburg Hbf und Tostedt ist auf den Regionalbahn-Linien eine Verdichtung des Taktes auf durchgehend mindestens zwei Verbindungen pro Stunde anzustreben. Eine Bündelung von Fahrten soll vermieden werden, so dass sich gemeinsam mit der Regionalexpress-Linie etwa ein 20-min-Takt in Winsen, Buchholz und Tostedt ergibt. Zu den Hauptverkehrszeiten sollen darüber hinaus Verstärkerfahrten eingesetzt werden.

- 04 Auf den Strecken Winsen - Soltau, Winsen - Marschacht, Buchholz - Marschen und Tostedt - Zeven sollen die Möglichkeiten der Schaffung eines SPNV-Angebotes geprüft werden. Die *Haltepunkte* sind als *Vorbehaltsgebiete* in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Dabei sollen eine Anschlusssicherheit in Richtung Hamburg, Lüneburg und Bremen sowie die Vermeidung zusätzlicher Lärmimmissionen in den angrenzenden Wohngebieten gewährleistet werden. LROP 4.1.2 01
LROP 4.1.2 02
LROP 4.1.2 05
- 05 **Der straßengebundene ÖPNV ist in seiner Funktion als Flächerschließung zu sichern und weiter zu entwickeln.** An den Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV sollen abgestimmte Verknüpfungen beider Verkehrsträger hergestellt werden. LROP 4.1.2 05

Das regionale Busliniennetz ist den siedlungsstrukturellen Erfordernissen stetig anzupassen. Dabei sind neben Wohngebieten auch gewerbliche Arbeitsplatzschwerpunkte sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen zu berücksichtigen.

Die Verbindungen zwischen einzelnen Ortschaften und ihren Grund- und Mittelzentren sollen vorrangig entwickelt und verbessert werden. Gleiches gilt für die regional bedeutsamen Buslinien und die Anbindung der Elbmarsch an das Mittelzentrum Bergedorf. Langfristig soll auf allen Linien ein Taktfahrplan mit dichter Taktfolge über den gesamten Tag bis 22:00 Uhr etabliert werden.

An den Umsteigepunkten soll durch die verbesserte Kommunikation zwischen den einzelnen Verkehrsunternehmen eine Anschlussgarantie gesichert werden.

Die Attraktivität und Qualität des regionalen Busverkehrs soll durch den Einsatz moderner Niederflurfahrzeuge und eine gute Ausstattung der Haltestellen verbessert werden.

- 06 Die Stadtbusverkehre in Winsen (Luhe) und Buchholz i.d.N. sowie das Angebot von Heide-Shuttle, Elb-Shuttle und Regionalpark-Shuttle zur touristischen Erschließung bedeutender Erholungsgebiete sollen gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. LROP 4.1.2 05

Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume sollen ergänzende, bedarfsorientierte Mobilitätsangebote (z. B. Anruf-Sammel-Taxi) gesichert und ausgeweitet werden.

Flankierend zum ÖPNV sollen die Potenziale von Carsharing, Mitfahrzentralen und Pendlerportalen zur Verkehrsreduzierung und Mobilitätssicherung gefördert werden.

- 07 Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr, Fahrrad- und Fußgängerverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden. LROP 4.1.2 07

Zur Verknüpfung des schienengebundenen ÖPNV mit privaten Verkehren sind in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete für Park+Ride bzw. Bike+Ride dargestellt. Diese sind zu sichern und bedarfsgerecht weiter auszubauen. Park+Ride-Plätze sollen zur Verbesserung der E-Mobilität mit Stromanschlüssen ausgestattet werden. In den Nahverkehrszügen soll darüber hinaus ein ausreichendes Platzangebot für die Fahrradmitnahme gewährleistet werden.

4.1.2.3 Fußgänger- und Fahrradverkehr

- 01 **Der Fußgänger- und der Fahrradverkehr sind zu fördern.** LROP 4.1.2 07

- 02 **Das Radwegenetz im Landkreis ist zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.** Die Wegeführung soll verkehrssicher, unwegfrei und gut beschildert sein. Die Belange des Alltagsverkehrs und des Freizeitverkehrs sollen gleichermaßen berücksichtigt werden. Für den Berufsverkehr sollen Velorouten eingerichtet werden. LROP 4.1.2 07

Die Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV und wichtige Bushaltestellen sind in das Radwegenetz einzubinden und entsprechend auszuschildern. Es soll eine ausreichende Anzahl an sicheren und überdachten Fahrrad-Abstellanlagen vorgehalten werden. Dabei sind auch Stromanschlüsse für E-Bikes/Pedelecs zu berücksichtigen.

Neben Wohngebieten sollen auch gewerbliche Arbeitsplatzschwerpunkte, Einrichtungen der Bereiche Sport / Freizeit / Versorgung sowie Schulen in das Radwegenetz eingebunden werden.

4.1.3 Straßenverkehr

- 01 **Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist das vorhandene Netz der Autobahnen unter Verbesserung des allgemeinen Lärmschutzes zu sichern.** LROP 4.1.3 01
LROP 4.1.3 03

Die bestehenden Trassen der A 1, A 7, A 39 und A 261 sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Autobahn festgelegt.

Für die Autobahnen A 1 und A 7 ist ein durchgehend sechsstreifiger Ausbau anzustreben.

Als Ergänzungen zum bestehenden Netz sind folgende Neubaumaßnahmen als *Vorranggebiet Autobahn* festgelegt:

- A 26 im Bereich Neu Wulmstorf zur Anbindung des Untereelberaums an die A 7 in Hamburg
- A 21 zwischen A 39 und A 25 als Teil der Ostumfahrung Hamburgs

Zur Verbesserung der Anbindung des Untereelberaums an den Nordosten der Metropolregion Hamburg soll eine Verlängerung der A 26 an die A 1 (Hafenquerspange) angestrebt werden.

Beim Neubau der A 21 sollen mindestens zwei Anschlussstellen in Winsen-Rottorf und Marschacht-Eichholz bzw. -Rönne vorgesehen werden.

Bei der Planung der A 39 Lüneburg - Wolfsburg und der A 20 (Nordwestumfahrung Hamburg) sollen die mittelbaren Auswirkungen auf den Landkreis Harburg berücksichtigt werden.

- 02 **Die Bundesstraßen B 3 und B 75 sind als *Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße* festgelegt.** Zur Trassensicherung werden der 2 und 3. Bauabschnitt der B 3 neu sowie die Nordumfahrung Tostedt – Wistedt (B 75) als *Vorbehaltsgelände Hauptverkehrsstraße* festgelegt.

LROP 4.1.3 02
LROP 4.1.3 03

- 03 **Regional bedeutsame Landes- und Kreisstraßen sind als *Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung* festgelegt. Folgende Neubautrasse ist als *Netzergänzung* zu sichern und zu entwickeln:**
- L 215 – Südumfahrung Thieshope

Zur frühzeitigen Trassensicherung werden die folgenden Trassen als *Vorbehaltsgelände Straße von regionaler Bedeutung* festgelegt:

- L 235 – Ostumfahrung Rübke
- K 13 / 28 – Ostumfahrung Buchholz (kein Fettdruck mehr)

Im Bereich Pattensen / Scharmbeck – Luhdorf sollen die Ortslagen verkehrlich entlastet werden. Konkurrierende Nutzungen sollen im Bereich der Vorzugstrassen für eine etwaige Ortsumfahrung der K 84 / L 215 / L 212 südlich Pattensen, südlich und westlich Luhdorf nur zulässig sein, soweit hierdurch keine Beeinträchtigung für die Festlegung einer abschließenden Vorzugstrasse ausgelöst wird.

Für folgende Trassen soll darüber hinaus langfristig der allgemeine Bedarf geprüft werden:

- L 217 – Tespe – Marschacht – Stove als Anschluss an die A 21
- L 213 – Ortskernentlastungsstraße Jesteburg
- L 216 – Südumfahrung Salzhausen
- K 16 – Südumfahrung Hollenstedt

- 04 **Bei Aus- und Umbaumaßnahmen des regionalen und zwischenörtlichen Straßennetzes sind die Belange des ÖPNV zu beachten.**

Durch Maßnahmen von Verkehrsvermeidung und -lenkung sowie durch bauliche und gestalterische Maßnahmen soll die Verkehrssicherheit von Ortsdurchfahrten erhöht werden.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

- 01 **Die Elbe ist als *Vorranggebiet Schifffahrt* zu sichern und bei Bedarf auszubauen.** Der Ilmenau-Kanal ist als Vorbehaltsgelände Schifffahrt festgelegt und soll gesichert werden. **Die Funktionsfähigkeit der regionalen**

LROP 4.1.4 01

Häfen, der Hochwasserschutz, die Deichsicherheit und die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete sind zu gewährleisten.

- 02 **Der Hafen in Winsen-Stöckte, festgelegt als *Vorranggebiet Hafen von regionaler Bedeutung* sowie die darüber hinaus in der zeichnerischen Darstellung festgelegten *Vorranggebiete Sportboothäfen* entlang der Elbe sind zu sichern und zu entwickeln.** LROP 4.1.4 02
LROP 4.1.4 03

Am Ilmenaukanal ist der Umschlagplatz Nettelberg, in der zeichnerischen Darstellung festgelegt als *Vorranggebiet Umschlagplatz*, zu sichern. Die Schleuse Fahrenholz ist als Vorbehaltsgebiet Schleuse festgelegt und soll in ihren Funktionen gesichert werden.

- 03 **Die Fährverbindung Hoopte - Zollenspieker ist zu sichern und zu entwickeln.** Zwischen dem Landkreis Harburg und den Hamburger Vier- und Marschlanden soll im Bereich Bullenhausen/Fliegenberg eine zusätzliche saisonale Personenfährrverbindung entwickelt werden.

4.1.5 Luftverkehr

- 01 **Die Anbindung des Landkreises an den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über die Verkehrsflughäfen Hannover-Langenhagen, Bremen und Hamburg zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.** Die verkehrliche Anbindung, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln, soll entsprechend verbessert werden. LROP 4.1.5 01

4.2 Energie

4.2.1 Energie allgemein

- 01 **Für die Energiegewinnung und -verteilung genutzte vorhandene Trassen, Standorte und Flächen sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.** LROP 4.2 01

Die Energienutzung und -verteilung soll unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit erfolgen. Es soll ein aus ökologischen, ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten optimierter Energieeinsatz angestrebt werden.

- 02 Die Möglichkeiten und Potenziale zur Energieeinsparung und effizienten Energieverwendung, z.B. durch Nutzung von Abwärme, sollen verstärkt genutzt werden. Die Energieerzeugung und -versorgung soll mit den regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen verknüpft werden. Energetische Vorteile durch Nutzungskonzentrationen sollen ausgeschöpft werden. LROP 4.2 02

- 03 Die Nutzung einheimischer und regionaler Energieträger sowie erneuerbarer Energien soll unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher und sozialer Belange soweit wie möglich ausgeschöpft werden und auf der Grundlage neuester Erkenntnisse und technischer Verfahren erfolgen. LROP 4.2 01

- 04 Auf der Ebene nachfolgender Planungsebenen sollen konkrete Maßnahmen zur energetischen Optimierung einbezogen und räumliche Standortkonzepte zur Effizienzsteigerung entwickelt werden. LROP 4.2 01
LROP 4.2 02

4.2.2 Nachwachsende Rohstoffe

- 01 Bei der Nutzung landwirtschaftlicher Potenziale zur Bereitstellung von Bio- LROP 4.2 01

masse und nachwachsenden Rohstoffen sollen die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung berücksichtigt werden. Der Anbau soll so erfolgen, dass großräumige Monokulturen vermieden, die Biodiversität erhalten und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

- 02 Bei Flächenausweisungen für nicht nach dem Baugesetzbuch privilegierte Bioenergieanlagen (raumbedeutsame Bioenergieanlagen) sollen diese mit der Funktion des jeweiligen Bereiches vereinbar und eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden sein; von ihnen sollen keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, bedeutende Teile der Kulturlandschaft oder Funktionen des Arten- und Biotopschutzes ausgehen. Emissions-, Sicherheits-, Verkehrs- oder andere Belange sollen Standorten für Bioenergieanlagen nicht entgegenstehen. LROP 4.2 01

Die Errichtung und der Betrieb raumbedeutsamer Bioenergieanlagen ist ausgeschlossen in

- **Vorranggebieten Natur und Landschaft,**
- **Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,**
- **Vorranggebieten Freiraumfunktionen,**
- **Vorranggebieten Trinkwassergewinnung,**
- **Vorranggebieten Hochwasserschutz**
- **und Vorbehaltsgebieten Wald.**

4.2.3 Windenergienutzung

- 01 **Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sind abschließend. Die Vorranggebiete haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten; die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen an anderer Stelle ist ausgeschlossen. Windenergieanlagen sind in diesen Vorranggebieten zu konzentrieren.** LROP 4.2 04

- 02 Für die Bestandsstandorte Ohlenbüttel, Wennerstorf, Tötensen, Evendorf, Ramelsloh und Ohlendorf soll ein technisches Repowering sowie ein Repowering durch Anlagenerhöhung oder Anlagenaustausch ermöglicht werden. Die möglichen Anlagenhöhen können im Einzelfall durch höhenbezogene Mindestabstände etwa zu Verkehrsflächen und Hochspannungsleitungen sowie durch immissionsrechtliche Regelungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene begrenzt werden. LROP 4.2 04

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im konkreten Einzelfall aus militärischen Belangen, u.a. Bauhöhenbeschränkungen bzw. Ablehnungen für die folgenden Flächen ergeben können:

- Evendorf: max. Bauhöhe von 176,9 m üNN
- HAN 06/ 10, Quarrendorf: max. Bauhöhe von 231,6 m üNN
- HAN15: max. Bauhöhe von 176,9 m üNN
- HAN16: max. Bauhöhe von 202,2 m üNN
- HOL 04 / 08 / 09: max. Bauhöhe von 231,6 m üNN
- HOL 03, TOS 03: max. Bauhöhe von 202,2 m üNN
- NEU 03 / 04 / 05, HOL 13, Grauen: max. Bauhöhe von 264 m üNN
- SEV 03, Ramelsloh, Ohlendorf: max. Bauhöhe von 264 m üNN
- TOS 08 / 09: max. Bauhöhe von 202,2 m üNN
- WIN05 / 06, SAL 01: max. Bauhöhe von 264 m üNN
- Ohlenbüttel, Wennerstorf, Tötensen: max. Bauhöhe von 231,6 m üNN

- 03 Der Energieertrag der Einzelanlagen soll dem Stand der Technik entsprechen. LROP 4.2 04
- 04 Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Waldflächen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung sollen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale für neue Vorrang- oder Eignungsgebiete im Offenland nicht ausreichend zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt. LROP 4.2 04

4.2.4 Versorgungsstruktur

- 01 **Zur Sicherung und Entwicklung der regionalen und überregionalen Energie- und Produktenversorgung sind in der zeichnerischen Darstellung Leitungstrassen ab 110 kV und Umspannwerke sowie Rohrfernleitungen für Erdöl, Erdgas und Produkte als *Vorranggebiet Leitungstrasse*, *Vorranggebiet Umspannwerk* und *Vorranggebiet Rohrfernleitung* festgelegt. Weiterhin sind die Anlagen für die unterirdische Speicherung von Erdöl und Erdgas als *Vorranggebiet Speicherung von Primärenergie* festgelegt.** LROP 4.2 07
LROP 4.2 11
LROP 4.2 12

Bei Aus-, Um- oder Neubau der Versorgungs- und Nutzungsstrukturen sollen die Belastungen für Mensch und Umwelt möglichst gering gehalten und die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung sowie die Belange von Natur und Landschaft und der Siedlungsentwicklung durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden. Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungskorridoren soll der Schutz des Landschaftsbildes berücksichtigt werden.

Die Trassenbündelung und gemeinschaftliche Nutzung linearer Infrastrukturelemente soll dabei bevorzugt werden. Bestehende hochenergetische Freileitungen in Siedlungsgebieten sollen zur Entlastung des Menschen möglichst zurückgebaut bzw. umverlegt werden.

- 02 Auf neuer Trasse zu errichtende Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung bis 110 kV sollen unterirdisch verlegt werden, soweit die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten. LROP 4.2 07

4.2.5 Solarenergienutzung

- 01 Die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll bevorzugt im Innenbereich erfolgen und durch eine geeignete Bauleitplanung unterstützt werden. LROP 4.2 13
- 02 **Außerhalb bebauter Bereiche sind großflächige Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nur auf geeigneten Flächen zu errichten.** LROP 4.2 13
- 03 **Geeignete Freiflächen sind Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, sonstige brachliegende und bereits versiegelte Flächen oder vorbelastete Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einer maximalen Entfernung von 150 m zur Verkehrsstrasse.** LROP 4.2 13
- 04 **Unzulässig sind großflächige Photovoltaikanlagen auf Flächen mit konkurrierenden oder unverträglichen Raumnutzungsansprüchen bzw. mit einer besonderen naturschutzfachlichen, land- und forstwirtschaftlichen Bedeutung bzw. Funktion für den Hochwasserschutz. Ebenso dürfen landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen innerhalb** LROP 4.2 13

von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft nicht beansprucht werden.

4.2.6 Weitere regenerative Energien

- 01 Die Nutzung weiterer regenerativer Energiequellen soll unterstützt und gefördert werden. Die Erdwärmenutzung (Geothermie) soll, soweit technisch sinnvoll und hydrogeologisch sowie wasserrechtlich verträglich, ausgebaut und die Möglichkeiten der Wasserkraftnutzung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange ausgeschöpft werden. LROP 4.2 01

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

4.3.1 Altlasten

- 01 **Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind vom Landkreis Harburg in einem Verzeichnis zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten. Sie sind entsprechend ihres Umweltgefährdungspotenzials zu überwachen, zu sichern und, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, zu sanieren.** LROP 4.3 01
- 02 **In der zeichnerischen Darstellung sind regional bedeutsame Altlaststandorte als *Vorranggebiet Sicherung / Sanierung erheblicher Bodenbelastungen / Altlasten* festgelegt.** LROP 4.3 01

4.3.2 Abwasserbeseitigung

- 01 **Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass von ihnen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt ausgehen. In der zeichnerischen Darstellung sind Abwasserbehandlungsanlagen von überörtlicher Bedeutung als *Vorranggebiet Zentrale Kläranlage* festgelegt. Immissionsempfindliche Nutzungen müssen zu Zentralen Kläranlagen einen Mindestabstand von 300 m einhalten. Im Regelfall sollte der Abstand 500 m nicht unterschreiten.**
- 02 **Abwässer sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu reinigen und so aufzubereiten, dass bei Einleiten in den Vorfluter die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer erhalten und durch geeignete Maßnahmen verbessert wird.**
- 03 Die Abwasserbehandlungsanlagen sollen auf Grundlage der derzeitigen Verhältnisse und unter Beachtung der absehbaren Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung bemessen und dem Stand der Technik angepasst werden.
- 04 **Die Reinigung von Abwasser für Siedlungsbestände, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen werden können, ist mit geeigneten und dem Stand der Technik entsprechenden Kläranlagen vorzunehmen.**
- 05 **Abwasserleitungen von regionaler und überregionaler Bedeutung werden in der zeichnerischen Darstellung als *Vorranggebiet Hauptabwasserleitung* festgelegt.**
- 06 **Mit großen Abwassermengen verbundene raumbedeutsame Vorhaben und Vorhaben der Bauleitplanung sind nur zulässig, wenn eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung und schadlose Abwasserbeseitigung sichergestellt ist. Die zusätzlichen Abwassermengen dürfen die Leistungsfähigkeit von Abwasserbehandlungsanlagen und Vorflutern**

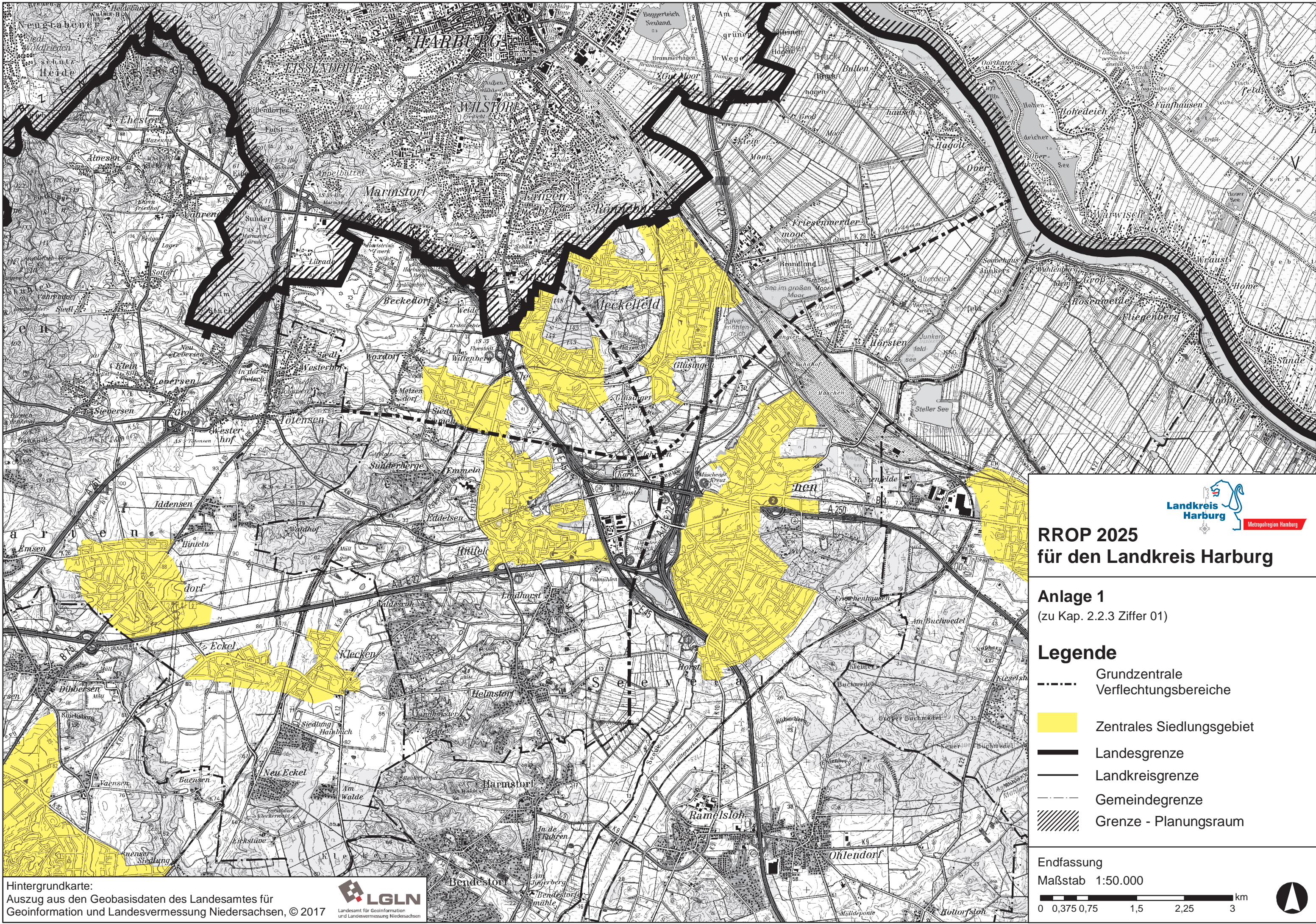
einschließlich der Gewässergüte nicht wesentlich beeinträchtigen.

- 07 **Abwässer aus Gewerbegebieten und von Gewerbebetrieben mit nicht-häuslichem Abwasser sind zentral zu entsorgen.**
- 08 Niederschlagswasser soll am Ort des Auftretens dezentral versickern, soweit der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht und Boden- und Gelände-verhältnisse dies zulassen. Anfallendes Oberflächenwasser von gewerblichen Bauflächen soll bevorzugt nach vorheriger Reinigung und Rückhaltung über Fließgewässer abgeleitet werden. Durch geeignete und umweltverträgliche Rückhaltemaßnahmen sollen Abflussspitzen in Vorflutern vermieden werden.

4.3.3 Abfallwirtschaft

- 01 Abfälle sollen grundsätzlich vermieden werden. Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sollen nach der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises durchgeführt werden.
- 02 **In der zeichnerischen Darstellung sind als *Vorrangstandorte Abfallbeseitigung / Abfallverwertung* die Standorte Hittfeld-Eddelsen als Mineralstoffdeponie und Kompostierung sowie die Standorte Drage und Todtglüsingern als Kompostierungsanlagen festgelegt.**





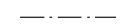

LROP 4.3 03



RROP 2025 für den Landkreis Harburg

Anlage 1
(zu Kap. 2.2.3 Ziffer 01)

Legende

-  Grundzentrale Verflechtungsbereiche
-  Zentrales Siedlungsgebiet
-  Landesgrenze
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Grenze - Planungsraum

Endfassung
Maßstab 1:50.000

